



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2011/0023(COD)

20.4.2015

ÄNDERUNGSANTRÄGE 606 – 836

Entwurf eines Berichts
Timothy Kirkhope
(PE549.223v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2011)0032) – C7-0039/2011 – 2011/0023(COD))

AM\1058390DE.doc

PE554.744v02-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

Änderungsantrag 606
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Speicherfrist

PNR-Datenanfragen

Or. en

Änderungsantrag 607
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Speicherfrist

Rechtmäßigkeit von PNR-Datenanfragen

Or. en

Änderungsantrag 608
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz -1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1b. Anfragen gemäß Absatz 1 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch ein Gericht, und jede betroffene Person kann Rechtsmittel dagegen einlegen.

Or. en

Änderungsantrag 609
Jan Philipp Albrecht

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz -1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1a. Anfragen gemäß Absatz 1 sind nur gültig, wenn sie unbedingt zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Straftaten und bestimmter Arten der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität nach Artikel 2 Buchstabe i notwendig sind und in den Geltungsbereich von Artikel 4 Absatz 2 fallen. Darüber hinaus ist ihre Gültigkeit auf höchstens sechs Monate begrenzt.

Or. en

**Änderungsantrag 610
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-1. Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass ihre PNR-Zentralstelle gemäß Artikel 6 Fluggesellschaften auffordern kann:

a) die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten von einzelnen Fluggästen zu übermitteln („Push-Methode“), die durch Namen, Zahlungsinformationen, Anschrift und Kontaktangaben identifiziert werden können, wenn diese mit einem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität in Verbindung gebracht werden; oder

b) PNR-Daten von allen Fluggästen bestimmter Flüge zu übermitteln („Push-

Methode“), wenn im Rahmen einer Risikobewertung der PNR-Zentralstelle gemäß Artikel 4a ein konkretes hohes Risiko festgestellt wurde, dass sich Personen, die mit einem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität in Verbindung gebracht werden, auf diesen Flügen befinden.

Or. en

Änderungsantrag 611
Sophia in 't Veld, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten **für einen Zeitraum von 30 Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten werden.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **der PNR-Zentralstelle** von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten **unkennlich gemacht werden, sobald die betreffende Person in dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates angekommen ist.**

Or. en

Änderungsantrag 612

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von **30 Tagen** ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmern, die keine Verkehrsunternehmer sind**, übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von **6 Monaten** ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 613

Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Péter Niedermüller, Tanja Fajon

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von **30** Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle **des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist**, vorgehalten werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften **gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c** übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von **2** Tagen ab ihrer **erstmaligen** Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle vorgehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 614

Laura Ferrara, Ignazio Corrao

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von **30** Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von **7** Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten werden.

Or. it

Änderungsantrag 615
Kashetu Kyenge

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von **30** Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle *des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist*, vorgehalten werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von **7** Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle vorgehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 616
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von **30** Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von **10** Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 617
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von 30 Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle ***des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist***, vorgehalten werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von 30 Tagen ab ihrer ***erstmaligen Übermittlung an eine PNR-Zentralstelle*** in der Datenbank der PNR-Zentralstelle vorgehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 618
Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von **30** Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von **7** Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 619

Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh, Emilian Pavel, Tanja Fajon

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von 30 Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten werden.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von den Fluggesellschaften **und anderen nicht gewerblichen Flugunternehmen** übermittelten PNR-Daten für einen Zeitraum von 30 Tagen ab ihrer Übermittlung in der Datenbank der PNR-Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, vorgehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 620

Cornelia Ernst

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)**

1a. Mitgliedstaaten stellen durch entsprechende Maßnahmen sicher, dass ihre PNR-Zentralstelle gemäß Artikel 6 Fluggesellschaften nur auffordern kann:

a) die von ihnen bereits erfassten PNR-Daten von einzelnen Fluggästen zu übermitteln („Push-Methode“), die mit einem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität in Verbindung gebracht werden; oder

b) PNR-Daten von allen Fluggästen bestimmter im Voraus festgelegter Flüge zu übermitteln („Push-Methode“), nachdem eine Risikobewertung durch die PNR-Zentralstelle durchgeführt wurde, wonach ein konkretes hohes Risiko besteht, dass sich Personen, die mit einem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität in Verbindung gebracht werden, auf diesen Flügen befinden.

Or. en

Änderungsantrag 621
Sophia in 't Veld, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

1a. Die Kommission stellt sicher, dass die der PNR-Zentralstelle von den Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten unkenntlich gemacht werden, sobald die betreffende Person in dem

ersten Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der internationale Flug angekommen beziehungsweise von dem er abgegangen ist, angekommen ist bzw. diesen verlassen hat.

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 622
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Jede betroffene natürliche Person kann Rechtsmittel gegen die gemäß Absatz 1 gestellten Anfragen einlegen.

Or. en

Änderungsantrag 623
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach Ablauf der **30tägigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten **bei der** PNR-Zentralstelle **für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit** dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese **anonymisierten** PNR-Daten dürfen

Nach Ablauf der **10-tägigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten **gelöscht, wenn sie nicht unbedingt zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Straftaten und bestimmter Arten der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität nach Artikel 2 Buchstabe i notwendig sind und**

nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten **und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d** ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur **dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.**

in den Geltungsbereich von Artikel 4 Absatz 2 fallen. Die PNR-Daten müssen auf jeden Fall spätestens zwei Jahre nach ihrer erstmaligen Übermittlung an eine PNR-Zentralstelle gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

Solange Daten vorgehalten werden, dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese unkenntlich gemachten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur als Reaktion auf eine konkrete und akute Bedrohung oder Gefahr oder im Zuge konkreter Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 624
Sophia in 't Veld, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **fünf Jahre** gespeichert. **Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.**

Geänderter Text

Nachdem die PNR-Daten von der PNR-Zentralstelle unkenntlich gemacht worden sind, werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **30 Tage** gespeichert. **Nach Ablauf dieser Frist werden die PNR-Daten endgültig gelöscht. Die unkenntlich gemachten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten darf nur vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden.**

Or. en

Änderungsantrag 625
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der **30tägigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **fünf** Jahre gespeichert. Während dieser Zeit **dürfen** die Datenelemente, die

Geänderter Text

Nach Ablauf der **7-tägigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **zwei** Jahre gespeichert. Während dieser Zeit **müssen** die Datenelemente, die

die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, **nicht sichtbar** sein. **Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind.** Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und **akuten** Bedrohung **oder Gefahr** oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, **anonymisiert** sein. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer **schweren**, konkreten und **unmittelbaren** Bedrohung oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. it

Änderungsantrag 626

Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Péter Niedermüller, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der **30-tägigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für **weitere fünf Jahre** gespeichert. Während dieser Zeit **dürfen** die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, **nicht sichtbar sein**. **Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von**

Geänderter Text

Nach Ablauf der **2-tägigen** Frist ab **der erstmaligen** Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für **ein weiteres Jahr** gespeichert. Während dieser Zeit **müssen** die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, **depersonalisiert werden, indem sie gemäß (dem neuen) Artikel 9a unkenntlich gemacht werden.**

Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 627 Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der **30tägigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **fünf** Jahre gespeichert. Während dieser Zeit **dürfen** die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, **nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme**

Geänderter Text

Nach Ablauf der **7-tägigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **zwei** Jahre gespeichert. Während dieser Zeit **müssen** die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, **depersonalisiert werden, indem sie gemäß (dem neuen) Artikel 9a unkenntlich gemacht werden.**

besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 628

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Esteban González Pons, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Kinga Gál, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Artis Pabriks, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der **30tägigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **fünf** Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese **anonymisierten** PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder

Geänderter Text

Nach Ablauf der **6-monatigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **sieben** Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese **unkennlich gemachten** PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder

Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 629
Brice Hortefeux, Nadine Morano

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der **30tägigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **fünf** Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese **anonymisierten** Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Geänderter Text

Nach Ablauf der **6monatigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere **sieben** Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese **nicht sichtbaren** PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur **durch eine begrenzte Anzahl von ermächtigten und einzeln designierten Personen** für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. fr

Änderungsantrag 630
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten **und akuten** Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Geänderter Text

Nach Ablauf der 30tägigen Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten, **echten und unmittelbaren** Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. fr

Änderungsantrag 631
Kashetu Kyenge

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der **30tägigen** Frist ab

Geänderter Text

Nach Ablauf der **7-tägigen** Frist ab

Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle **gemäß Absatz 1** werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit **dürfen** die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, **nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.**

Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit **müssen** die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, **depersonalisiert werden, indem sie gemäß Artikel 9a unkenntlich gemacht werden.**

Or. en

Änderungsantrag 632 **Ana Gomes**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der **30tägigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein.

Geänderter Text

Nach Ablauf der **30-tägigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle gemäß Absatz 1 werden die PNR-Daten bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein.

Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Diese anonymisierten (**unkennlich gemachten**) PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 633 **Jan Philipp Albrecht**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Nach Ablauf der **30tägigen** Frist ab Übermittlung der PNR-Daten an **die** PNR-Zentralstelle **gemäß Absatz 1** werden die PNR-Daten **bei der PNR-Zentralstelle für weitere fünf Jahre gespeichert. Während dieser Zeit dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese anonymisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten und zur Erarbeitung von Prüfkriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der**

Geänderter Text

Nach Ablauf der **30-tägigen** Frist ab **der erstmaligen** Übermittlung der PNR-Daten an **eine** PNR-Zentralstelle werden die PNR-Daten **gelöscht. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.**

*vom Leiter der PNR-Zentralstelle
genehmigt werden muss, darf nur für die
Zwecke des Artikels 4 Absatz 2
Buchstabe c erfolgen und nur dann, wenn
berechtigter Grund zu der Annahme
besteht, dass er für Ermittlungen zur
Abwehr einer konkreten und akuten
Bedrohung oder Gefahr oder für eine
konkrete Ermittlung oder
Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich
ist.*

Or. en

Änderungsantrag 634

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozeberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Barbara Matera, Frank Engel, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Die Wiederkenntlichmachung der
unkenntlich gemachten PNR-Daten sowie
der Zugriff auf die vollständigen PNR-
Daten, der vom Datenschutzbeauftragten
genehmigt werden muss, darf nur für die
Zwecke des Artikels 4 Absatz 2
Buchstabe b erfolgen und nur dann, wenn
berechtigter Grund zu der Annahme
besteht, dass er für Ermittlungen und als
Reaktion auf eine konkrete und akute
Bedrohung oder Gefahr im
Zusammenhang mit terroristischen
Straftaten oder für eine konkrete
Ermittlung oder
Strafverfolgungsmaßnahme im
Zusammenhang mit einer in Artikel 2.1
aufgelisteten Straftat oder zur
Abwendung einer unmittelbaren, ernststen
Bedrohung für die innere Sicherheit
erforderlich ist.*

Änderungsantrag 635
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung sind die folgenden Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, herauszufiltern und unkenntlich zu machen:

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 636
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Während dieses gesamten Zeitraums dürfen die Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, nicht sichtbar sein. Diese unkenntlich gemachten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten ermächtigt sind. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten, der vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden muss, darf nur für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c erfolgen

und nur dann, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 637
Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die folgenden Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, herauszufiltern und unkenntlich zu machen:

entfällt

– Name(n), auch die Namen und die Zahl der im PNR-Datensatz verzeichneten mitreisenden Personen

– Anschrift und Kontaktdaten

– allgemeine Hinweise, die zur Feststellung der Identität des Fluggasts beitragen könnten, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden, sowie

– jedwede erweiterten Fluggastdaten.

Or. en

Änderungsantrag 638
Birgit Sippel, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die folgenden Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, herauszufiltern und unkenntlich zu machen:

entfällt

– **Name(n), auch die Namen und die Zahl der im PNR-Datensatz verzeichneten mitreisenden Personen**

– **Anschrift und Kontaktdaten**

– **allgemeine Hinweise, die zur Feststellung der Identität des Fluggasts beitragen könnten, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden, sowie**

– **jedwede erweiterten Fluggastdaten.**

Or. en

Begründung

Die Auflistung der Datenelemente, die depersonalisiert werden müssen, sollte in (dem neuen) Artikel 9a (Depersonalisierung von Daten) aufgenommen werden.

Änderungsantrag 639

Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die folgenden Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, herauszufiltern und **unkennlich** zu **machen**:

Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die folgenden Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, herauszufiltern und zu **anonymisieren**:

Or. it

Änderungsantrag 640
Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Name(n), auch die Namen und die Zahl der im PNR-Datensatz verzeichneten mitreisenden Personen *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 641
Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Name(n), auch die Namen und die Zahl der im PNR-Datensatz verzeichneten mitreisenden Personen *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 642
Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Anschrift und Kontaktdaten *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 643
Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Anschrift und Kontaktdaten

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 644
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Anschrift *und* Kontaktdaten

**– *Kontaktdaten*, Anschrift *und*
*Rechnungsanschrift***

Or. en

Änderungsantrag 645
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Anschrift und Kontaktdaten

**– Anschrift und Kontaktdaten,
*einschließlich der E-Mail-Adresse,
Kreditkartennummer und
Rechnungsanschrift, der Vielfliegerkarte
sowie der IP-Adresse, von der aus der
Zugriff erfolgte***

Or. it

Änderungsantrag 646
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– alle Arten von Zahlungsinformationen
einschließlich Rechnungsanschrift**

Or. en

Änderungsantrag 647
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– alle Arten von Zahlungsinformationen
einschließlich Rechnungsanschrift**

Or. en

Änderungsantrag 648
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Vielflieger-Eintrag

Or. en

Änderungsantrag 649
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**- allgemeine Hinweise, die zur
Feststellung der Identität des Fluggastes
beitragen könnten, zu dem die PNR-
Daten erstellt wurden sowie** *entfällt*

Or. fr

**Änderungsantrag 650
Marju Lauristin**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– allgemeine Hinweise, die zur
Feststellung der Identität des Fluggasts
beitragen könnten, zu dem die PNR-
Daten erstellt wurden sowie** *entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 651
Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**– allgemeine Hinweise, die zur
Feststellung der Identität des Fluggasts
beitragen könnten, zu dem die PNR-
Daten erstellt wurden sowie** *entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 652
Cornelia Ernst**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– allgemeine Hinweise, **die zur Feststellung der Identität des Fluggasts beitragen könnten, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden** sowie

– allgemeine Hinweise sowie

Or. en

Änderungsantrag 653
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– allgemeine Hinweise, die zur Feststellung der Identität des **Fluggasts** beitragen könnten, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden sowie

– allgemeine Hinweise, die zur Feststellung der Identität des **Fluggastes oder einer anderen Person** beitragen könnten, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden sowie

Or. en

Änderungsantrag 654
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **Vielflieger-Eintrag**

Or. en

Änderungsantrag 655
Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– jedwede erweiterten Fluggastdaten. entfällt

Or. en

Änderungsantrag 656
Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– jedwede erweiterten Fluggastdaten. entfällt

Or. en

Änderungsantrag 657
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***– Historie aller Änderungen in Bezug auf
die oben aufgeführten PNR-Daten***

Or. en

Änderungsantrag 658
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass entfällt

die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 659

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Jeroen Lenaers, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Tomáš Zdechovský, Michał Boni, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Andrea Bocskor, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 **endgültig** gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 660 Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder **Strafverfolgungszwecke** verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete, **gegen eine bestimmte Person oder eine bestimmte Personengruppe gerichtete, Ermittlungs- oder Strafverfolgungshandlungen** verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 661
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

3a. Die Kommission stellt sicher, dass die PNR-Daten nach Ablauf der Frist nach Absatz 2 gelöscht werden. Diese Verpflichtung lässt Fälle unberührt, in denen bestimmte PNR-Daten an eine zuständige Behörde übermittelt und von dieser für konkrete Ermittlungs- oder Strafverfolgungszwecke verwendet werden; in diesem Fall richtet sich die Speicherfrist nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten.

Geänderter Text

Or. en

Begründung

Steht im Zusammenhang mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 662
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Mitgliedstaaten fordern die Fluggesellschaften nicht auf, PNR-Daten zu erheben, die diese nicht bereits erheben. Die Fluggesellschaften übermitteln keine anderen PNR-Daten als diejenigen, die in Artikel 2 Buchstabe c definiert und im Anhang aufgeführt sind. Fluggesellschaften sind nicht für die Genauigkeit und Vollständigkeit der von Fluggästen bereitgestellten Daten verantwortlich, es sei denn, dass sie keine vernünftige Vorsorge getroffen haben, um sicherzustellen, dass die von den Fluggästen erhobenen Daten genau und korrekt waren.

Or. en

Änderungsantrag 663
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Die Kosten für die Nutzung, die Speicherung und den Austausch der PNR-Daten werden von den Mitgliedstaaten getragen.

Or. en

Änderungsantrag 664
Cornelia Ernst

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, wird dieses Ergebnis dennoch für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gespeichert, um künftige „falsche“ Treffer zu vermeiden, es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden gemäß Absatz 3 nicht nach fünf Jahren gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 665
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, wird dieses Ergebnis dennoch für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gespeichert, um künftige „falsche“ Treffer zu vermeiden,

entfällt

es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden gemäß Absatz 3 nicht nach fünf Jahren gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Or. en

Änderungsantrag 666
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a **und b** werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, wird dieses Ergebnis dennoch für einen Zeitraum von maximal **drei Jahren** gespeichert, um künftige „falsche“ Treffer zu vermeiden, es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden gemäß Absatz 3 nicht nach **fünf** Jahren gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Geänderter Text

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies **unbedingt** erforderlich ist, um die zuständigen Behörden **rechtzeitig** über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, wird dieses Ergebnis dennoch für einen Zeitraum von maximal **einem Jahr** gespeichert, um künftige „falsche“ Treffer zu vermeiden, es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden noch nicht gemäß Absatz 3 nach **zwei** Jahren gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Or. it

Änderungsantrag 667
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende **nicht-automatisierte** Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, wird dieses Ergebnis dennoch für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gespeichert, um künftige „falsche“ Treffer zu vermeiden, es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden gemäß Absatz 3 nicht nach fünf Jahren gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Geänderter Text

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die anschließende **durch ein Mitglied der PNR-Zentralstelle durchgeführte** Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs negativ aus, wird dieses Ergebnis dennoch für einen Zeitraum von maximal drei Jahren gespeichert, um künftige „falsche“ Treffer zu vermeiden, es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden gemäß Absatz 3 nicht nach fünf Jahren gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Or. en

Änderungsantrag 668

Birgit Sippel, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Péter Niedermüller, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. **Fällt die anschließende nicht-automatisierte Überprüfung eines anfänglich positiven automatisierten Datenabgleichs** negativ aus, wird dieses Ergebnis dennoch für einen Zeitraum von maximal **drei Jahren** gespeichert, um künftige „falsche“ Treffer zu vermeiden, es sei denn, die dazugehörigen Daten wurden

Geänderter Text

4. Die Ergebnisse eines Datenabgleichs nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. **Erweist sich der automatisierte Datenabgleich aufgrund eines menschlichen Eingriffs durch ein Mitglied der PNR-Zentralstelle als** negativ, wird dieses Ergebnis dennoch für einen Zeitraum von maximal **einem Jahr** gespeichert, um künftige „falsche“ Treffer zu vermeiden, es sei denn, die

gemäß Absatz 3 nicht **nach fünf** Jahren gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

dazugehörigen Daten wurden gemäß Absatz 3 nicht nach **einem Jahr** gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Or. en

Änderungsantrag 669

Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Ergebnisse einer Verarbeitung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a werden von der PNR-Zentralstelle nur so lange vorgehalten, wie dies erforderlich ist, um die zuständigen Behörden über einen Treffer zu informieren. Fällt die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a letzter Unterabsatz genannte anschließende individuelle nicht-automatisierte Überprüfung eines Treffers bei der automatisierten Verarbeitung negativ aus, so kann dieses Ergebnis dennoch gespeichert werden, um künftige „falsche“ Treffer zu vermeiden, solange die dazugehörigen Daten noch nicht gemäß Absatz 1 gelöscht sind.

Or. en

Änderungsantrag 670

Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Das Ergebnis der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a genehmigten

Datenverarbeitung wird von der PNR-Zentralstelle nur solange gespeichert, wie es braucht, um die zuständigen Behörden über eine positive Übereinstimmung zu benachrichtigen. Wenn nach der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a genehmigten Einzelüberprüfung durch ein Mitglied der PNR-Zentralstelle das Ergebnis einer automatischen Datenverarbeitung negativ ausfällt, wird es solange archiviert, wie die Basisdaten gemäß Absatz 1 noch nicht gelöscht wurden, um künftige „Fehler“ bei positiven Übereinstimmungen zu vermeiden.

Or. fr

Änderungsantrag 671
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Depersonalisierung von Daten

1. Nach Ablauf der Frist nach Artikel 9 Absatz 2 müssen alle Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, depersonalisiert werden, indem sie auf der Benutzer-Schnittstelle unkenntlich gemacht werden. Für den Zweck dieser Richtlinie sind die folgenden Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, herauszufiltern und zu depersonalisieren:

- Name(n), auch die Namen und die Zahl der im PNR-Datensatz verzeichneten mitreisenden Personen;*
- Anschrift und Kontaktdaten*

– allgemeine Hinweise, die zur Feststellung der Identität des Fluggastes beitragen könnten, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden, sowie

– jedwede erweiterten Fluggastdaten.

2. Die Verpflichtung zur Depersonalisierung von Daten durch Unkenntlichmachung gemäß Absatz 1 lässt Fälle unberührt, in denen die Verarbeitung der PNR-Daten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b zu einem positiven Datenabgleich führt; in diesem Fall werden die Daten nicht durch Unkenntlichmachung depersonalisiert, bis sie von einem Mitglied der PNR-Zentralstelle überprüft werden, um zu klären, ob eine nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss.

3. Die gemäß Absatz 1 durch Unkenntlichmachung depersonalisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten ermächtigt sind. Der Zugriff auf diese depersonalisierten PNR-Daten darf nur für die folgenden Zwecke erfolgen:

– Überprüfung von positiven Datenabgleichen aus der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a oder Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b mittels einer Durchsuchung der depersonalisierten PNR-Daten, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

– Aufstellung von Bewertungskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d;

– Reaktion auf eine begründete von einer zuständigen Behörde nach Artikel 4a eingereichte Anfrage zur Übermittlung von PNR-Daten;

– Reaktion auf eine begründete von Europol nach Artikel 7a Buchstabe a eingereichte Anfrage zur Übermittlung

von PNR-Daten;

4. In einem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität kann die in Absatz 3 genannte begrenzte Zahl von Mitarbeitern der PNR-Zentralstelle die gemäß Absatz 1 durch Unkenntlichmachung depersonalisierten PNR-Daten durchsuchen. Dabei kann die Suche ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen aus Anhang I betreffen.

5. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten darf nur vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden und nur dann erfolgen, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme unbedingt erforderlich ist.

6. Bevor auf die vollständigen PNR-Daten zugegriffen wird, muss ein Gericht oder ein unabhängiges Verwaltungsorgan rechtzeitig überprüfen, ob alle Bedingungen nach Absatz 5 erfüllt sind.

7. In dringenden Ausnahmefällen, wo eine unmittelbare Gefahr im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat oder schwerer grenzüberschreitender Kriminalität verhindert werden muss, kann der Leiter der PNR-Zentralstelle den Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten sofort genehmigen. In solchen dringenden Ausnahmefällen überprüft ein Gericht oder ein unabhängiges Verwaltungsorgan nur nachträglich, ob alle Bedingungen nach Absatz 5 erfüllt sind, und zwar auch, ob ein dringender Ausnahmefall tatsächlich vorgelegen hat. Die nachträgliche Überprüfung ist unverzüglich nach der Bearbeitung des

Antrags durchzuführen.

8. Wird im Rahmen einer nachträglichen Überprüfung gemäß Absatz 6 festgestellt, dass der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten unbegründet war, müssen alle Behörden, die diese Daten erhalten haben, die Informationen löschen.

9. In Bezug auf den Zweck der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtlichen Verfolgung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität darf der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten nur für einen Zeitraum von maximal vier Jahren genehmigt werden.

10. Der Datenschutzbeauftragte ist jedes Mal zu unterrichten, wenn der Leiter der PNR-Zentralstelle den Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten gemäß diesem Artikel genehmigt. Der Datenschutzbeauftragte muss die Kontrollbehörde regelmäßig über den Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten gemäß diesem Artikel informieren.

Or. en

Änderungsantrag 672
Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Depersonalisierung von Daten

1. Nach Ablauf der 7-tägigen Frist nach Artikel 9 müssen alle Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, depersonalisiert werden, indem sie auf der Benutzer-Schnittstelle unkenntlich gemacht werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die folgenden Datenelemente, die die

Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, herauszufiltern und zu depersonalisieren:

a) Name(n), auch die Namen und die Zahl der im PNR-Datensatz verzeichneten mitreisenden Personen;

b) Anschrift und Kontaktdaten, einschließlich der IP-Adresse;

c) allgemeine Hinweise, die zur Feststellung der Identität des Fluggastes beitragen könnten, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden; sowie

d) jedwede erweiterten Fluggastdaten.

2. Die Verpflichtung zur Depersonalisierung von Daten durch Unkenntlichmachung gemäß Absatz 1 lässt Fälle unberührt, in denen die Verarbeitung der PNR-Daten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b zu einem positiven Datenabgleich führt; in diesem Fall werden die Daten nicht durch Unkenntlichmachung depersonalisiert, bis sie einem menschlichen Eingriff durch ein Mitglied der PNR-Zentralstelle unterzogen werden, um zu klären, ob eine nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss.

3. Die gemäß Absatz 1 durch Unkenntlichmachung depersonalisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten ermächtigt sind. Der Zugriff auf diese depersonalisierten PNR-Daten darf nur für die folgenden Zwecke erfolgen:

a) Überprüfung von positiven Datenabgleichen aus der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b mittels einer Durchsuchung der depersonalisierten PNR-Daten, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;

b) Reaktion auf eine begründete von einer zuständigen Behörde nach Artikel 4a (neu) eingereichte Anfrage zur Übermittlung von PNR-Daten;

4. In einem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten oder bestimmten Arten schwerer grenzüberschreitender Kriminalität kann die in Absatz 3 genannte begrenzte Zahl von Mitarbeitern der PNR-Zentralstelle die gemäß Absatz 1 durch Unkenntlichmachung depersonalisierten PNR-Daten durchsuchen. Dabei kann die Suche ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen aus dem Anhang betreffen.

5. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten darf nur vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden und nur dann erfolgen, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme unbedingt erforderlich ist.

6. Bevor auf die vollständigen PNR-Daten zugegriffen wird, muss ein Gericht rechtzeitig überprüfen, ob alle Bedingungen nach Absatz 5 erfüllt sind.

7. In dringenden Ausnahmefällen, wo eine unmittelbare, ernste Bedrohung für die innere Sicherheit im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat oder einer Art schwerer grenzüberschreitender Kriminalität verhindert werden muss, kann der Leiter der PNR-Zentralstelle den Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten sofort genehmigen. In solchen dringenden Ausnahmefällen kann ein Gericht nur nachträglich überprüfen, ob alle Bedingungen nach Absatz 5 erfüllt sind, und zwar auch, ob ein dringender Ausnahmefall tatsächlich vorgelegen hat. Die nachträgliche Überprüfung ist

unverzüglich nach der Bearbeitung des Antrags durchzuführen.

8. Wird im Rahmen einer nachträglichen Überprüfung gemäß Absatz 6 festgestellt, dass der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten unbegründet war, müssen alle Behörden, die diese Daten erhalten haben, die Informationen löschen.

9. Der Datenschutzbeauftragte ist jedes Mal zu unterrichten, wenn der Leiter der PNR-Zentralstelle den Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten gemäß diesem Artikel genehmigt. Dieser informiert wiederum die Kontrollstelle über diesen Zugriff.

Or. en

Änderungsantrag 673

Birgit Sippel, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Péter Niedermüller, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Depersonalisierung von Daten

1. Nach Ablauf der 2-tägigen Frist nach Artikel 9 müssen alle Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, depersonalisiert werden, indem sie auf der Benutzer-Schnittstelle unkenntlich gemacht werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die folgenden Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, herauszufiltern und zu depersonalisieren:

a) Name(n), auch die Namen und die Zahl der im PNR-Datensatz verzeichneten mitreisenden Personen;

- b) Anschrift und Kontaktdaten, einschließlich der IP-Adresse;*
- c) allgemeine Hinweise, die zur Feststellung der Identität des Fluggastes beitragen könnten, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden; sowie*
- d) jedwede erweiterten Fluggastdaten.*

2. Die Verpflichtung zur Depersonalisierung von Daten durch Unkenntlichmachung gemäß Absatz 1 lässt Fälle unberührt, in denen die Verarbeitung der PNR-Daten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b zu einem positiven Datenabgleich führt; in diesem Fall werden die Daten nicht durch Unkenntlichmachung depersonalisiert, bis sie einem menschlichen Eingriff durch ein Mitglied der PNR-Zentralstelle unterzogen werden, um zu klären, ob eine nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss.

3. Die gemäß Absatz 1 durch Unkenntlichmachung depersonalisierten PNR-Daten dürfen nur einer begrenzten Zahl von Mitarbeitern zugänglich sein, die ausdrücklich zur Auswertung von PNR-Daten ermächtigt sind. Der Zugriff auf diese depersonalisierten PNR-Daten darf nur für die folgenden Zwecke erfolgen:

- a) Überprüfung von positiven Datenabgleichen aus der automatisierten Verarbeitung der PNR-Daten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b mittels einer Durchsuchung der depersonalisierten PNR-Daten, um zu klären, ob die nach Artikel 5 zuständige Behörde tätig werden muss;*
- b) Reaktion auf eine begründete von einer zuständigen Behörde nach Artikel 4a (neu) eingereichte Anfrage zur Übermittlung von PNR-Daten;*

4. In einem speziellen Fall im Hinblick auf die Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung oder strafrechtliche Verfolgung von terroristischen Straftaten

oder bestimmten Arten schwerer grenzüberschreitender Kriminalität kann die in Absatz 3 genannte begrenzte Zahl von Mitarbeitern der PNR-Zentralstelle die gemäß Absatz 1 durch Unkenntlichmachung depersonalisierten PNR-Daten durchsuchen. Dabei kann die Suche ein beliebiges Datenelement oder eine Kombination von Datenelementen aus dem Anhang betreffen.

5. Der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten darf nur vom Leiter der PNR-Zentralstelle genehmigt werden und nur dann erfolgen, wenn berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass er für Ermittlungen zur Abwehr einer konkreten und akuten Bedrohung oder Gefahr oder für eine konkrete Ermittlung oder Strafverfolgungsmaßnahme unbedingt erforderlich ist.

6. Bevor auf die vollständigen PNR-Daten zugegriffen wird, muss ein Gericht rechtzeitig überprüfen, ob alle Bedingungen nach Absatz 5 erfüllt sind.

7. In dringenden Ausnahmefällen, wo eine unmittelbare, ernste Bedrohung für die innere Sicherheit im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat oder einer Art schwerer grenzüberschreitender Kriminalität verhindert werden muss, kann der Leiter der PNR-Zentralstelle den Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten sofort genehmigen. In solchen dringenden Ausnahmefällen kann ein Gericht nur nachträglich überprüfen, ob alle Bedingungen nach Absatz 5 erfüllt sind, und zwar auch, ob ein dringender Ausnahmefall tatsächlich vorgelegen hat. Die nachträgliche Überprüfung ist unverzüglich nach der Bearbeitung des Antrags durchzuführen.

8. Wird im Rahmen einer nachträglichen Überprüfung gemäß Absatz 6 festgestellt, dass der Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten unbegründet war, müssen alle Behörden, die diese Daten erhalten haben, die Informationen löschen.

9. Der Datenschutzbeauftragte ist jedes Mal zu unterrichten, wenn der Leiter der PNR-Zentralstelle den Zugriff auf die vollständigen PNR-Daten gemäß diesem Artikel genehmigt. Dieser informiert wiederum die Kontrollstelle über diesen Zugriff.

Or. en

**Änderungsantrag 674
Emilian Pavel**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Depersonalisierung von Daten

1. Nach Ablauf der 30-tägigen Frist nach Artikel 9 müssen alle Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, depersonalisiert werden, indem sie auf der Benutzer-Schnittstelle unkenntlich gemacht werden. Für die Zwecke dieser Richtlinie sind die folgenden Datenelemente, die die Feststellung der Identität des Fluggastes ermöglichen, auf den sich die PNR-Daten beziehen, herauszufiltern und zu depersonalisieren:

- a) Name(n), auch die Namen und die Zahl der im PNR-Datensatz verzeichneten mitreisenden Personen;**
- b) Anschrift und Kontaktdaten, einschließlich der IP-Adresse;**
- c) allgemeine Hinweise, die zur Feststellung der Identität des Fluggastes beitragen könnten, zu dem die PNR-Daten erstellt wurden; sowie**
- d) jedwede erweiterten Fluggastdaten.**

2. Die Verpflichtung zur Depersonalisierung von Daten durch Unkenntlichmachung gemäß Absatz 1 lässt Fälle unberührt, in denen die Verarbeitung der PNR-Daten gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b zu einem positiven Datenabgleich führt; in diesem Fall werden die Daten nicht durch Unkenntlichmachung depersonalisiert, bis sie einem menschlichen Eingriff durch ein Mitglied der PNR-Zentralstelle unterzogen werden, um zu klären, ob eine zuständige Behörde tätig werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 675

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Sanktionen gegen Fluggesellschaften

Sanktionen gegen Fluggesellschaften **und
Wirtschaftsteilnehmer, die keine
Verkehrsunternehmer sind**

Or. en

Änderungsantrag 676

Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh, Emilian Pavel, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Sanktionen gegen Fluggesellschaften

Geänderter Text

Sanktionen gegen Fluggesellschaften **und nicht gewerbliche Flugunternehmen**

Or. en

Änderungsantrag 677
Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden **oder diese Daten nicht gemäß den Datenschutzbestimmungen dieser Richtlinie und anderer einschlägiger rechtsverbindlicher Rechtsakte der Union be- und verarbeiten** oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Or. en

Begründung

Auch gegen Fluggesellschaften, die die Daten nicht gemäß den Datenschutzbestimmungen dieser Richtlinie und anderer einschlägiger rechtsverbindlicher Rechtsakte der Union (einschließlich zukünftigen einschlägigen Rechtsakten, wie insbesondere diejenigen im Datenschutz-Paket) be- und verarbeiten, sollten abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen verhängt werden.

Änderungsantrag 678
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Für diese Richtlinie gelten die Sanktionen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2004/82/EG vom 29. April 2004.

Or. it

Änderungsantrag 679

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Csaba Sógor, Alessandra Mussolini, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Arnaud Danjean, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften ***und Wirtschaftsteilnehmer, die keine***

ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Verkehrsunternehmer sind, verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Or. en

Änderungsantrag 680 **Jan Philipp Albrecht**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das *vorgeschriebene* Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das *den Leitlinien der ICAO für PNR-Daten entsprechende* Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen. *Gegen Fluggesellschaften können keine Sanktionen verhängt werden, wenn die Behörden eines Drittstaats ihnen die Übermittlung von PNR-Daten nicht gestatten.*

Or. en

Änderungsantrag 681 **Ana Gomes, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh, Emilian Pavel, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen nach ihrem innerstaatlichen Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften **und andere nicht gewerbliche Flugunternehmen** verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Richtlinie vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Or. en

**Änderungsantrag 682
Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Die Kommission stellt nach EU-Recht sicher, dass abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen einschließlich Geldbußen gegen Fluggesellschaften verhängt werden, die in Bezug auf die von ihnen bereits erhobenen PNR-Daten nicht die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Daten übermitteln oder hierzu nicht das vorgeschriebene Format verwenden oder auf sonstige Weise gegen die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften verstoßen.

Or. en

Begründung

Verbunden mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 683 Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **das innerstaatliche Recht jedem Fluggast bei jeder Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach dieser Richtlinie in Bezug auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung sowie Schadenersatz und Rechtsbehelfe die Rechte gewährt, die in den Artikeln 17, 18, 19 und 20 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI vorgesehen sind. Diesbezüglich gelten daher die Bestimmungen der Artikel 17, 18, 19 und 20 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 21 und 22 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden. Fluggesellschaften, die Kontaktdaten der Fluggäste über ein Reisebüro erhalten, dürfen diese nicht für geschäftliche Zwecke nutzen.**

Or. en

Änderungsantrag 684 Sophia in 't Veld, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das innerstaatliche Recht jedem Fluggast bei jeder Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach dieser Richtlinie in Bezug auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung sowie Schadenersatz und Rechtsbehelfe die Rechte gewährt, die in **den Artikeln 17, 18,**

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das innerstaatliche Recht jedem Fluggast bei jeder Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach dieser Richtlinie in Bezug auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung sowie Schadenersatz und Rechtsbehelfe die Rechte gewährt, die in **der Richtlinie des**

19 und 20 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI vorgesehen sind.
Diesbezüglich gelten daher die Bestimmungen der Artikel 17, 18, 19 und 20 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr vorgesehen sind und **daher diesbezüglich gelten.**

Or. en

Änderungsantrag 685
Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **das innerstaatliche Recht** jedem Fluggast bei jeder Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach dieser Richtlinie in Bezug auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung sowie Schadenersatz und Rechtsbehelfe die Rechte gewährt, die in **den Artikeln 17, 18, 19 und 20 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI** vorgesehen sind.
Diesbezüglich gelten daher die Bestimmungen der Artikel 17, 18, 19 und 20 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jedem Fluggast bei jeder Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach dieser Richtlinie in Bezug **den Schutz der personenbezogenen Daten**, auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung sowie Schadenersatz und Rechtsbehelfe die Rechte gewährt **werden**, die in **dieser Richtlinie** vorgesehen **und nach Unionsrecht erlassen** sind. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte der betroffenen Person, die in Artikel 11 Absatz a (neu) bis Artikel 11 Absatz m (neu) dieser Richtlinie festgelegt sind, in vollem Umfang eingehalten werden.**

Or. en

Änderungsantrag 686
Cornelia Ernst, Barbara Spinelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das innerstaatliche Recht jedem Fluggast bei jeder Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach dieser Richtlinie in Bezug auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung sowie Schadenersatz und Rechtsbehelfe die Rechte gewährt, die in den Artikeln 17, 18, 19 und 20 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI vorgesehen sind. Diesbezüglich gelten daher die Bestimmungen der Artikel 17, 18, 19 **und 20** des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das innerstaatliche Recht jedem Fluggast bei jeder Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach dieser Richtlinie in Bezug auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung sowie Schadenersatz und Rechtsbehelfe die Rechte gewährt, die in den Artikeln 17, 18, 19 und 20 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI vorgesehen sind. Diesbezüglich gelten daher die Bestimmungen der Artikel 17, 18, 19, **20 und 25** des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 687

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Michał Boni, Emil Radev, Frank Engel, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Jede PNR-Zentralstelle ernennt einen Datenschutzbeauftragten, der dafür sorgt, dass die bestehenden Rechtsvorschriften der Einzelstaaten und der EU zum Datenschutz eingehalten und die Grundrechte geachtet werden; dieser Beauftragte wird geschult und ausgebildet, sodass er über hervorragende Kenntnisse der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verfügt.

Or. en

Änderungsantrag 688
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bei jeder Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten werden jedem Fluggast nach dieser Richtlinie in Bezug auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung sowie Schadenersatz und Rechtsbehelfe die Rechte gewährt, die in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 45/2001 vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie zum freien Datenverkehr vorgesehen sind.

Or. en

Begründung

Verbunden mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 689

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Csaba Sógor, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Esteban González Pons, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Michal Boni, Frank Engel, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 21 und 22 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI zur

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 21 und 22 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI zur

Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden.

Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden.
Fluggesellschaften, die Kontaktdaten von Passagieren, die ihre Flüge über ein Reisebüro oder einen sonstigen Reisemittler gebucht haben, erheben, ist es untersagt, diese Daten zu Marketingzwecken zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 690
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der **Artikel 21 und 22 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI** zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr** zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden.

Or. en

Änderungsantrag 691
Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 21 **und** 22 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI zur Vertraulichkeit **und Sicherheit** der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung **von** Artikel 21 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI zur Vertraulichkeit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden.

Or. en

Änderungsantrag 692
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr sollen zur Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung ebenfalls auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Richtlinie Anwendung finden.

Or. en

Änderungsantrag 693
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 2 a (neu)

2a. Wenn sich für den Fluggast aus den innerstaatlichen Bestimmungen durch die Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG größere Rechte auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Sperrung sowie das Recht auf Schadensersatz, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit der Verarbeitung und auf Datensicherheit ergeben als aus den Bestimmungen, auf die in Absatz 1 und 2 Bezug genommen wird, gelten die innerstaatlichen Bestimmungen.

Or. en

**Änderungsantrag 694
Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. **Die Übermittlung von PNR-Daten, die sich auf derartige Informationen von den Fluggesellschaften beziehen, ist untersagt.** Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht. **Zu diesem Zweck nehmen die Mitglieder der PNR-Zentralstelle manuelle Überprüfungen vor, um die PNR-Daten zu identifizieren, die sich auf derartige Informationen beziehen und sie gegebenenfalls zu löschen, bevor jedwede manuelle**

Datenverarbeitung und jedwede Übermittlung von PNR-Daten an die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2, die PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats gemäß Artikel 7 oder an ein Drittland gemäß Artikel 8 erfolgt.

Or. fr

Änderungsantrag 695
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische **oder** ethnische Herkunft einer Person, ihre **religiösen** oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben** erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Geänderter Text

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische, ethnische **oder soziale** Herkunft einer Person, ihre **genetischen Eigenschaften, ihre Sprache, Religion** oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische **oder jedwede sonstige** Einstellung, ihre **Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihr Vermögen, ihre Geburt, Behinderungen, ihre sexuellen Neigungen oder ihre** Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft erkennen lassen, **oder von Daten über den Gesundheitszustand oder das Sexualleben einer Person** ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Or. it

Änderungsantrag 696
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualeben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden **umgehend** gelöscht.

Geänderter Text

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualeben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden **unverzüglich** gelöscht. ***Dazu wenden die Mitgliedstaaten nach dem Empfang der von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten automatisierte und manuelle Kontrollen an, um vertrauliche Daten in den PNR-Daten zu erkennen und zu löschen. Um vertrauliche Daten in den PNR-Daten zu erkennen und zu löschen, prüfen Angestellte der PNR-Zentralstelle die PNR-Daten manuell, bevor sie weiter manuell verarbeitet werden und gemäß Artikel 4 Absatz 2 an die zuständigen Behörden, gemäß Artikel 7 an die PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder gemäß Artikel 8 an einen Drittstaat weitergegeben werden.***

Or. en

Änderungsantrag 697

Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die **rassische oder ethnische** Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren

Geänderter Text

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die **ethnische oder soziale** Herkunft, die **Hautfarbe, die genetischen Merkmale, die Sprache, die Religion oder die Weltanschauung, die politischen oder sonstigen Anschauungen, die**

Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, das Vermögen, die Geburt, eine Behinderung oder die sexuelle Ausrichtung erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 698
Sophia in 't Veld, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die **rassische oder** ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualleben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Geänderter Text

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die **das Geschlecht, die Rasse, die Hautfarbe,** die ethnische **oder soziale** Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, **ihre Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ihr Vermögen, eine Behinderung, ihr Alter,** ihren Gesundheitszustand **oder ihre sexuelle Ausrichtung** erkennen lassen, ist **gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union** untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend **und endgültig** gelöscht.

Or. en

Begründung

Verbunden mit der Änderung einer Verordnung.

Änderungsantrag 699
Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Jede** Verarbeitung von PNR-Daten, **die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualeben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.**

Geänderter Text

3. **Gemäß Artikel 11 Absatz a (neu), untersagen die Mitgliedstaaten die** Verarbeitung von PNR-Daten, **aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, Religion oder philosophische Überzeugungen, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, die Zugehörigkeit zu oder Aktivitäten in Gewerkschaften hervorgehen, sowie von genetischen Daten oder die Gesundheit oder das Sexualeben betreffenden Daten.**

Or. en

Änderungsantrag 700
Cornelia Ernst, Barbara Spinelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualeben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Geänderter Text

3. Jede Verarbeitung von PNR-Daten, die die rassische, **soziale** oder ethnische Herkunft einer Person, ihre religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, ihre politische Einstellung, ihre Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, ihren Gesundheitszustand oder ihr Sexualeben erkennen lassen, ist untersagt. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden umgehend gelöscht.

Or. en

Änderungsantrag 701
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der **fünf** Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Geänderter Text

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der **zwei** Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Or. it

Änderungsantrag 702

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Barbara Matera, Frank Engel, Monica Macovei, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten

Geänderter Text

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten

durch Fluggesellschaften, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden **fünf** Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der **fünf** Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

durch Fluggesellschaften **und Wirtschaftsteilnehmer, die keine Verkehrsunternehmer sind**, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen **und den Datenschutzbeauftragten** protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden **sieben** Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der **sieben** Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Or. en

Änderungsantrag 703 **Cornelia Ernst, Barbara Spinelli**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 11 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der

Geänderter Text

4. Jede Verarbeitung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde oder PNR-Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats oder Drittstaats, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der

Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll *so lange* gespeichert, *bis* die dazugehörigen Daten gelöscht *sind*.

Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll **5 Jahre lang** gespeichert, **nachdem** die dazugehörigen Daten gelöscht **wurden**.

Or. en

Änderungsantrag 704

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Michał Boni, Emil Radev, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Personen, die Sicherheitskontrollen durchführen, die Zugang zu PNR-Daten haben und diese auswerten, sowie die Personen, die Datenprotokolle bearbeiten, müssen über die entsprechende Sicherheitsermächtigung verfügen und eine Sicherheitsschulung durchlaufen haben.

Or. en

Änderungsantrag 705 Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

4a. Jede Verarbeitung von PNR-Daten durch Fluggesellschaften, jede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstelle sowie jede Anfrage einer zuständigen Behörde, auch diejenigen, die abschlägig beschieden wurden, werden von der PNR-Zentralstelle und den zuständigen Behörden zur Selbstkontrolle und zur Gewährleistung der Unversehrtheit der Daten und der Sicherheit der Datenverarbeitung sowie zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung vor allem durch die nationalen Kontrollstellen protokolliert oder dokumentiert. Die Protokolle werden fünf Jahre lang gespeichert, es sei denn, die dazugehörigen Daten werden gemäß Artikel 9 Absatz 3 nicht nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht; in diesem Fall wird das Protokoll so lange gespeichert, bis die dazugehörigen Daten gelöscht sind.

Or. en

**Änderungsantrag 706
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)**

4a. Es ist ein besonders hoher Sicherheitsstandard für den Schutz aller Daten anzuwenden, der sich am Entwicklungsstand der Fachdiskussion im Datenschutz orientiert und fortlaufend neue Erkenntnisse und Einsichten einbezieht. Bei jeweiligen Entscheidungen über anzuwendende Sicherheitsstandards werden wirtschaftliche Gesichtspunkte höchstens nachrangig berücksichtigt.

Insbesondere ist die Verwendung eines dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren vorzusehen, das

– verhindert, dass

Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können,

– gewährleistet, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können,

– gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Es ist zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden

können.

Or. en

Änderungsantrag 707
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, unterrichten. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise *schriftlich* über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, unterrichten. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Or. fr

Änderungsantrag 708
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, unterrichten. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, unterrichten. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Or. it

Änderungsantrag 709
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der

Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, **vor allem** das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, unterrichten. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, **wie das Recht auf Einsicht, Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten sowie** das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, unterrichten. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Or. en

Änderungsantrag 710
Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, unterrichten.**

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die PNR-Zentralstelle **der betroffenen Person mindestens die in Artikel 11 Absatz b (neu) genannten Informationen mitteilt.**

Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Or. en

**Änderungsantrag 711
Cornelia Ernst, Barbara Spinelli**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, ***die mögliche Verwendung der Daten zur Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität***, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, unterrichten. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fluggesellschaften, deren Verkaufsbüros und sonstige Flugscheinverkaufsstellen die Fluggäste auf internationalen Flügen bei der Flugbuchung und dem Kauf eines Flugscheins auf klare und verständliche Weise über die Übermittlung der PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle, den Zweck der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die Möglichkeit des Austauschs und der Weitergabe solcher Daten und die ihnen zustehenden Datenschutzrechte, vor allem das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Kontrollstelle ihrer Wahl, unterrichten. Sie verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Or. en

Begründung

Bereits durch die Mitteilung des Verarbeitungszwecks abgedeckt.

Änderungsantrag 712
Caterina Chinnici

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Jedwede Übermittlung von PNR-Daten **durch die PNR-Zentralstellen und zuständigen Behörden** an private Nutzer in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten ist untersagt.

Geänderter Text

6. Jedwede Übermittlung von PNR-Daten an private Nutzer in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten ist untersagt.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag soll klarstellen, dass das Verbot der Übermittlung von PNR-Daten an private Nutzer nicht nur die PNR-Zentralstellen und zuständigen Behörden betrifft, sondern auch andere Einrichtungen, wie Fluggesellschaften.

Änderungsantrag 713

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Tomáš Zdechovský, Mariya Gabriel, Michał Boni, Emil Radev, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Jedwede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen und zuständigen Behörden an private Nutzer in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten ist untersagt.

Geänderter Text

6. Jedwede Übermittlung von PNR-Daten durch die PNR-Zentralstellen und zuständigen Behörden an private Nutzer in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten ist untersagt. **Jedes Fehlverhalten sollte sanktioniert werden.**

Or. en

Änderungsantrag 714
Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Jedwede Übermittlung von PNR-Daten **durch die PNR-Zentralstellen und zuständigen Behörden** an private Nutzer in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten ist untersagt.

Geänderter Text

6. Jedwede Übermittlung von PNR-Daten an private Nutzer in den Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten ist untersagt.

Or. en

Änderungsantrag 715
Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Unbeschadet des Artikels 10 ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Bestimmungen dieser Richtlinie vollständig umzusetzen, und sehen insbesondere wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen vor, die bei Verstößen gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu verhängen sind.

Geänderter Text

7. Unbeschadet des Artikels 10 ergreifen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um die Bestimmungen dieser Richtlinie vollständig umzusetzen, und sehen insbesondere wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen vor, die bei Verstößen gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu verhängen sind, **unabhängig davon, ob diese Verstöße freiwillig erfolgten oder aufgrund einer fahrlässigen oder leichtfertigen Handlung.**

Or. en

Änderungsantrag 716
Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Juan Fernando López Aguilar, Anna Hedh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die PNR-Daten müssen im Einklang mit gemeinsamen europäischen, in allen Mitgliedstaaten geltenden rechtlichen Verhaltenskodizes, die von den Kontrollstellen der Mitgliedstaaten gemeinsam ausgearbeitet werden müssen, überwacht, erfasst und geprüft werden, wobei mit diesen Verhaltenskodizes für strenge Kontrollen der Arbeit der Betreiber und die praktische Umsetzung dieser Richtlinie zu sorgen ist. Die Kodizes sind Teil des Überprüfungsverfahrens in jedem Mitgliedstaat.

Or. en

Änderungsantrag 717

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Heinz K. Becker, Kinga Gál, Tomáš Zdechovský, Barbara Matera, Mariya Gabriel, Michal Boni, Artis Pabriks, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Alle PNR-Daten werden an einem gesicherten Ort auf dem Gebiet der EU oder assoziierter Schengen-Länder in einer gesicherten Datenbank gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 718 Marju Lauristin

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 a (neu)**

Artikel 11a

Verarbeitung besonderer Datenkategorien

- 1. Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung von PNR-Daten, aus denen die Rasse und ethnische Herkunft, politische Meinungen, Religion oder philosophische Überzeugungen, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, die Zugehörigkeit zu oder Aktivitäten in Gewerkschaften hervorgehen, sowie von genetischen Daten oder die Gesundheit oder das Sexualleben betreffenden Daten.**
- 2. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden unverzüglich gelöscht. Dazu wenden die Mitgliedstaaten nach dem Empfang der von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten automatisierte und manuelle Kontrollen an, um vertrauliche Daten in den PNR-Daten zu erkennen und zu löschen.**

Or. en

Änderungsantrag 719

Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues Bayet, Emilian Pavel, Tanja Fajon, Vilija Blinkevičiūtė

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 a (neu)**

Artikel 11a

Verarbeitung besonderer Datenkategorien

- 1. Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung von PNR-Daten, aus denen die Rasse und ethnische Herkunft, politische Meinungen, Religion oder philosophische Überzeugungen, die**

sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, die Zugehörigkeit zu oder Aktivitäten in Gewerkschaften hervorgehen, sowie von genetischen Daten oder die Gesundheit oder das Sexualleben betreffenden Daten.

2. Bei der PNR-Zentralstelle eingehende PNR-Daten, aus denen derartige Informationen hervorgehen, werden unverzüglich gelöscht. Dazu wenden die Mitgliedstaaten nach dem Empfang der von Fluggesellschaften übermittelten PNR-Daten automatisierte und manuelle Kontrollen an, um vertrauliche Daten in den PNR-Daten zu erkennen und zu löschen.

3. Um vertrauliche Daten in den PNR-Daten zu erkennen und zu löschen, prüfen Angestellte der PNR-Zentralstelle die PNR-Daten manuell, bevor sie weiter manuell verarbeitet werden und gemäß Artikel 4 Absatz 2 an die zuständigen Behörden, gemäß Artikel 7 an die PNR-Zentralstelle oder einen anderen Mitgliedstaat oder gemäß Artikel 8 an einen Drittstaat weitergegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 720
Cornelia Ernst, Barbara Spinelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Rechtsbehelf

Gegen jede Entscheidung einer zuständigen Behörde, einem Fluggast aufgrund der Verarbeitung der PNR-Daten gemäß dieser Richtlinie den Einstieg zu verwehren oder andere einschränkende Maßnahmen

*aufzuerlegen, können bei einem
ordentlichen Gericht Rechtsmittel
eingelegt werden.*

Or. en

Änderungsantrag 721
Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11b

Sicherheit der Verarbeitung

***Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die
PNR-Zentralstelle technische und
organisatorische Maßnahmen und
Verfahren umsetzt, die geeignet sind, das
höchste Schutzniveau zu gewährleisten,
das den von der Verarbeitung
ausgehenden Risiken und der Art der
PNR-Daten angemessen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 722

**Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Caterina Chinnici, Jörg
Leichtfried, Anna Hedh, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues
Bayet, Tanja Fajon, Vilija Blinkevičiūtė**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11b

Information der betroffenen Person

***1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,
dass die PNR-Zentralstelle der Person,
von der PNR-Daten erhoben werden,
zumindest Folgendes mitteilt:***

- (a) Identität und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;*
 - (b) die Rechtsgrundlage und die Zwecke der Verarbeitung, für die die PNR-Daten bestimmt sind;*
 - (c) die Speicherfrist der PNR-Daten;*
 - (d) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung der PNR-Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen;*
 - (e) das Bestehen eines Rechts, bei der in Artikel 12 genannten Kontrollstelle Beschwerde einzulegen, und die Kontaktdaten der Kontrollstelle;*
 - (f) die Empfänger der personenbezogenen Daten, auch in Drittstaaten, und wer nach den Gesetzen dieses Drittstaats dazu berechtigt ist, auf diese Daten zuzugreifen;*
 - (g) Informationen in Bezug auf zum Schutz personenbezogener Daten vorgenommene Sicherheitsmaßnahmen;*
 - (h) sonstige Informationen, soweit diese die unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.*
- 2. Die in Absatz 1 bezeichneten Informationen werden zu dem Zeitpunkt, zu dem PNR-Daten von der betroffenen Person erhoben werden, über die entsprechenden Webseiten und Mitteilungen, die in den Beförderungsvertrag der Fluggesellschaften aufgenommen werden können, bereitgestellt.*
- 3. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Veröffentlichung eines Leitfadens über die Ausübung des Auskunftsrechts mit allen erforderlichen Kontaktinformationen und Details. Sie*

verbreiten diese Informationen auch in der Öffentlichkeit.

Or. en

Änderungsantrag 723
Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11c

***Meldung von Verletzungen des Schutzes
personenbezogener Daten an die
Aufsichtsbehörde***

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die PNR-Zentralstelle der Aufsichtsbehörde eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit binnen 24 Stunden melden muss.

2. Die in Absatz 1 erwähnte Meldung muss mindestens die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datenkategorien und der Zahl der betroffenen Datensätze beschreiben.

3. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die PNR-Zentralstelle etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen dokumentiert. Die Dokumentation muss umfassend genug sein, um der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels zu ermöglichen. Die Dokumentation enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen.

4. Die Aufsichtsbehörde führt ein öffentliches Verzeichnis der Arten der gemeldeten Verletzungen.

Or. en

Änderungsantrag 724

Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues Bayet, Tanja Fajon, Vilija Blinkevičiūtė

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11c

Auskunftsrecht der betroffenen Person

Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die betroffene Person das Recht hat, von der PNR-Zentralstelle eine Kopie der verarbeiteten PNR-Daten zu verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, ist sie auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

Or. en

Änderungsantrag 725

Marju Lauristin

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11d

Benachrichtigung der betroffenen Person über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die PNR-Zentralstelle im Anschluss an die

*Meldung nach Artikel 11 Absatz c (neu)
die betroffene Person ohne
unangemessene Verzögerung von der
Verletzung des Schutzes
personenbezogener Daten benachrichtigt,
wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass
der Schutz der personenbezogenen Daten
und/oder der Privatsphäre der betroffenen
Person durch eine festgestellte Verletzung
des Schutzes personenbezogener Daten
beeinträchtigt wird.*

*2. Die Benachrichtigung der betroffenen
Person über die Verletzung des Schutzes
personenbezogener Daten ist nicht
erforderlich, wenn die PNR-Zentralstelle
zur Zufriedenheit der Aufsichtsbehörde
nachweist, dass sie geeignete technische
Schutzmaßnahmen getroffen hat und dass
diese Maßnahmen auf die von der
Verletzung betroffenen PNR-Daten
angewandt wurden. Durch diese
technischen Schutzmaßnahmen müssen
die Daten für alle Personen, die nicht zum
Zugriff auf die Daten befugt sind,
unverständlich gemacht werden.*

*3. Die Benachrichtigung der betroffenen
Person kann in einem konkreten Fall
verzögert oder eingeschränkt werden,
sofern diese Verzögerung oder
Einschränkung eine erforderliche und
angemessene Maßnahme darstellt, um:*

*(a) behördliche oder gerichtliche
Ermittlungen, Untersuchungen oder
Verfahren nicht zu behindern;*

(b) die öffentliche Sicherheit zu schützen;

*(c) die Rechte und Freiheiten anderer zu
schützen.*

Or. en

Änderungsantrag 726

**Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Caterina Chinnici, Jörg
Leichtfried, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues Bayet, Tanja
Fajon, Vilija Blinkevičiūtė**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11d

Recht auf Berichtigung

- 1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die betroffene Person das Recht hat, von der PNR-Zentralstelle die Berichtigung oder Vervollständigung von sie betreffenden unzutreffenden oder unvollständigen personenbezogenen Daten in Form einer Vervollständigung oder eines Korrigendums zu verlangen.**
- 2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die PNR-Zentralstelle die betroffene Person schriftlich über die Verweigerung der Berichtigung oder Vervollständigung und die Gründe hierfür sowie über die Möglichkeit unterrichtet, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.**
- 3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die PNR-Zentralstelle jeden Empfänger, der Zugang zu den Daten hat, über die Berichtigung informiert, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder bedeutet einen unverhältnismäßigen Aufwand.**
- 4. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die PNR-Zentralstelle die Berichtigung von unzutreffenden personenbezogenen Daten den Dritten, von denen die falschen Daten stammten, mitteilt.**

Or. en

Änderungsantrag 727

Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues Bayet, Tanja Fajon, Vilija Blinkevičiūtė

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 e (neu)**

Artikel 11e

Recht auf Löschung

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die betroffene Person das Recht hat, von der PNR-Zentralstelle die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Verarbeitung nicht mit den Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 4 dieser Richtlinie vereinbar ist.

2. Die PNR-Zentralstelle nimmt die Löschung unverzüglich vor. Die PNR-Zentralstelle verbreitet diese Daten auch nicht weiter.

3. Statt die personenbezogenen Daten zu löschen, beschränkt die PNR-Zentralstelle die Nutzung derselben, wenn:

(a) ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es der PNR-Zentralstelle ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen;

(b) die personenbezogenen Daten für Beweiszwecke oder den Schutz wesentlicher Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person weiter aufbewahrt werden müssen.

4. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die PNR-Zentralstelle die betroffene Person schriftlich über die Verweigerung der Löschung oder die Beschränkung der Verarbeitung und die Gründe hierfür sowie über die Möglichkeit unterrichtet, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die PNR-Zentralstelle die Empfänger, denen die Daten übermittelt wurden, über die Löschung oder Beschränkung gemäß Absatz 1 informiert, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder bedeutet einen

Änderungsantrag 728

Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Anna Hedh, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues Bayet, Emilian Pavel, Tanja Fajon, Vilija Blinkevičiūtė

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11f

Unterlagen

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die PNR-Zentralstelle alle ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verarbeitungssysteme und -verfahren dokumentiert.

2. Die Dokumentation enthält mindestens folgende Informationen:

(a) den Namen und die Kontaktinformationen der Organisation und des Personals der PNR-Zentralstelle, die mit der Verarbeitung der PNR-Daten beauftragt sind, die verschiedenen Ebenen der Zugangsberechtigungen und das Personal, das über diese Berechtigungen verfügt;

(b) eine Beschreibung der Kategorie(n) der betroffenen Personen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien;

(c) die Empfänger der personenbezogenen Daten;

(d) alle Übermittlungen von Daten an einen Drittstaat, einschließlich der Benennung dieses Drittstaats und der rechtlichen Gründe, aufgrund derer die Daten übermittelt werden; eine substantielle Erklärung wird abgegeben, wenn eine Übermittlung gemäß Artikel 8 Absatz a (neu) dieser Richtlinie

durchgeführt wird;

(e) die Fristen für die Speicherung und die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;

(f) die Ergebnisse der Kontrollen der Maßnahmen darauf, ob die Verarbeitung der PNR-Daten gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen durchgeführt wird;

(g) Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind.

3. Die PNR-Zentralstelle stellt der Aufsichtsbehörde auf Aufforderung alle Dokumentationen zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 729

Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Anna Hedh, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues Bayet, Emilian Pavel, Tanja Fajon, Vilija Blinkevičiūtė

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11g

Aufzeichnung der Datenverarbeitungsvorgänge

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass mindestens über folgende Verarbeitungsvorgänge Buch geführt wird: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Weitergabe, Kombination oder Löschung. Den Aufzeichnungen über Abfragen und Weiterleitungen müssen der Zweck, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person zu entnehmen sein, die die PNR-Daten abgefragt oder weitergeleitet hat, sowie die Identität des Empfängers solcher Daten.

2. Die Aufzeichnungen dürfen nur zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten sowie zum Zweck der Überprüfung durch den Datenschutzbeauftragten oder die Aufsichtsbehörde verwendet werden.

3. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die PNR-Zentralstelle der Aufsichtsbehörde die Aufzeichnungen auf Aufforderung zur Verfügung stellt.

Or. en

Änderungsantrag 730

Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Anna Hedh, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues Bayet, Emilian Pavel, Tanja Fajon, Vilija Blinkevičiūtė

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11h

Sicherheit der Verarbeitung

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die PNR-Zentralstelle unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der bei der Durchführung entstehenden Kosten technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren umsetzt, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden PNR-Daten angemessen ist.

2. Die Mitgliedstaaten legen im Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung fest, dass die PNR-Zentralstelle nach einer Risikobewertung Maßnahmen ergreift, die Folgendes bezwecken:

- (a) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen PNR-Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle);**
- (b) das unbefugte Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verhindern (Datenträgerkontrolle);**
- (c) die unbefugte Eingabe von Daten in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter PNR-Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);**
- (d) zu verhindern, dass automatisierte Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle);**
- (e) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);**
- (f) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen PNR-Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übermittlungskontrolle);**
- (g) zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche PNR-Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);**
- (h) zu verhindern, dass bei der Übertragung von PNR-Daten sowie beim Transport der Datenträger die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);**
- (i) zu gewährleisten, dass eingesetzte**

*Systeme im Störfalle
wiederhergestellt werden können
(Wiederherstellung);*

*(j) zu gewährleisten, dass alle Funktionen
des Systems zur Verfügung stehen,
auftretende Fehlfunktionen gemeldet
werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte
PNR-Daten nicht durch Fehlfunktionen
des Systems beschädigt werden können
(Datenintegrität).*

*3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,
dass die PNR-Zentralstelle die gemäß
Absatz 1 erforderlichen technischen und
organisatorischen Maßnahmen trifft.*

Or. en

Änderungsantrag 731

**Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Caterina Chinnici, Jörg
Leichtfried, Anna Hedh, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues
Bayet, Emilian Pavel, Tanja Fajon, Vilija Blinkevičiūtė**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 i (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11i

Recht auf Rechtsbehelf

*1. Jede natürliche Person hat
unbeschadet eines verfügbaren
administrativen Rechtsbehelfs
einschließlich des Rechts auf Beschwerde
bei einer Aufsichtsbehörde das Recht auf
einen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn
sie der Ansicht ist, dass die Rechte, die ihr
aufgrund von nach Maßgabe dieser
Richtlinie erlassenen Vorschriften
zustehen, infolge einer Verarbeitung ihrer
personenbezogenen Daten verletzt
wurden, die nicht mit diesen Vorschriften
vereinbar ist.*

*2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass
die rechtskräftigen Urteile der in diesem
Artikel genannten Gerichte vollstreckt*

werden.

Or. en

Änderungsantrag 732

Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues Bayet, Emilian Pavel, Tanja Fajon, Vilija Blinkevičiūtė

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 j (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11j

Haftung und Recht auf Schadenersatz

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder einer anderen Handlung, die mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften unvereinbar ist, ein Schaden, einschließlich immaterieller Schäden, entstanden ist, einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.

Or. en

Änderungsantrag 733

Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues Bayet, Tanja Fajon, Vilija Blinkevičiūtė

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 k (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11k

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Vorschriften zur Umsetzung dieser

Richtlinie zu verhängen sind, und treffen die zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Or. en

Änderungsantrag 734

Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues Bayet, Emilian Pavel, Tanja Fajon, Vilija Blinkevičiūtė

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 I (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11I

***Meldung von Verletzungen des Schutzes
personenbezogener Daten an die
Aufsichtsbehörde***

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die PNR-Zentralstelle der Aufsichtsbehörde eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und nach Möglichkeit binnen 24 Stunden melden muss. Im Fall der Verspätung legt die PNR-Zentralstelle der Aufsichtsbehörde auf Aufforderung eine Begründung vor.

2. Die in Absatz 1 genannte Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

(a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datenkategorien und der Zahl der betroffenen Datensätze;

(b) Name und Kontaktdaten des in Artikel 3 Absatz a (neu) genannten Datenschutzbeauftragten oder eines sonstigen Ansprechpartners für weitere

Informationen;

(c) Empfehlungen für Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger negativer Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

(d) eine Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

(e) eine Beschreibung der von der PNR-Zentralstelle vorgeschlagenen oder ergriffenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und zur Minderung ihrer Auswirkungen.

Können nicht alle Informationen unverzüglich bereitgestellt werden, kann die PNR-Zentralstelle die Meldung in einer zweiten Stufe vervollständigen.

4. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die PNR-Zentralstelle etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen dokumentiert. Die Dokumentation muss umfassend genug sein, um der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels zu ermöglichen. Die Dokumentation enthält nur die zu diesem Zweck erforderlichen Informationen.

5. Die Aufsichtsbehörde führt ein öffentliches Verzeichnis der Arten der gemeldeten Verletzungen.

Or. en

Änderungsantrag 735

Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Péter Niedermüller, Hugues Bayet, Emilian Pavel, Tanja Fajon, Vilija Blinkevičiūtė

Artikel 11m

***Benachrichtigung der betroffenen Person
über eine Verletzung des Schutzes
personenbezogener Daten***

1. Die Mitgliedstaaten legen für den Fall, dass der Schutz der personenbezogenen Daten oder die Privatsphäre der betroffenen Person durch eine festgestellte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wahrscheinlich beeinträchtigt wird, fest, dass die PNR-Zentralstelle die Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten nach der in Artikel 11l (neu) beschriebenen Benachrichtigung der betroffenen Person ohne unangemessene Verzögerung melden muss.

2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person ist umfassend, klar und für jedermann verständlich. In der Mitteilung wird die Art der Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten beschrieben und sie umfasst mindestens die in Artikel 11l (neu) Absatz 3 Buchstabe b, c und d genannten Informationen und Empfehlungen sowie Informationen über die Rechte betroffener Personen einschließlich der Rechtsbehelfe.

3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist nicht erforderlich, wenn die PNR-Zentralstelle zur Zufriedenheit der nationalen Kontrollstelle nachweist, dass geeignete technische Schutzmaßnahmen getroffen wurden und dass diese Maßnahmen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Durch diese technischen Schutzmaßnahmen müssen die Daten für

alle Personen, die nicht zum Zugriff auf die Daten befugt sind, unverständlich gemacht werden.

4. Die Benachrichtigung der betroffenen Person kann in bestimmten Fällen verzögert oder beschränkt werden, wenn eine solche Verzögerung oder Beschränkung eine notwendige und angemessene Maßnahme darstellt:

(a) um behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren nicht zu behindern;

(b) um die öffentliche Sicherheit zu schützen;

(c) zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Or. en

Änderungsantrag 736

Birgit Sippel, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Vilija Blinkevičiūtė

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass *die aufgrund von Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI eingerichtete nationale Kontrollstelle auch die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet überwacht und diesbezüglich eine Beratungsfunktion ausübt. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI finden ebenfalls Anwendung.*

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine oder mehrere Behörden für die Überwachung der Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen zuständig sind und einen Beitrag zur ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union leisten, damit die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer Daten geschützt werden.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kontrollstelle bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig handelt.

3. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass die Mitglieder der Kontrollstelle in Ausübung

ihrer Tätigkeiten weder um Weisung ersuchen noch Weisungen entgegennehmen und vollständige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bewahren.

4. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Kontrollstelle über angemessene personelle, technische und finanzielle Mittel, Räumlichkeiten und die Infrastruktur verfügt, die für die wirksame Durchführung ihrer Aufgaben und Befugnisse notwendig sind.

5. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Kontrollstelle über eigenes Personal verfügt, das von ihrem Leiter ernannt wird und ihm untersteht.

Or. en

Änderungsantrag 737
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die aufgrund von Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI eingerichtete Kontrollstelle auch die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet überwacht und diesbezüglich eine Beratungsfunktion ausübt. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI finden ebenfalls Anwendung.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die aufgrund von Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI eingerichtete Kontrollstelle auch die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet überwacht und diesbezüglich eine Beratungsfunktion ausübt. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI finden ebenfalls Anwendung.

Insbesondere muss die nationale Kontrollbehörde:

(a) bei der Ernennung und Entlassung des Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 3a zu Rate gezogen werden;

(b) sämtliche Fälle von illegaler Datenübermittlung durch die PNR-

Zentralstelle an eine gemäß Artikel 4 Absatz 4 zuständige Behörde, welche von dem Datenschutzbeauftragten gemeldet wurden, überprüfen und geeignete Maßnahmen ergreifen;

(c) regelmäßige Überprüfungen der Datenverarbeitung bei der PNR-Zentralstelle in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie vornehmen, insbesondere auf der Grundlage der von PNR-Zentralstelle übermittelten Informationen vor Ort, um eine angemessene Datenverarbeitung gemäß der Richtlinie sicherzustellen;

(d) betroffenen Personen in der Ausübung ihrer Rechte auf Information, Zugang, Berichtigung und Löschung von deren Daten unterstützen;

(e) die Beschwerden von betroffenen Personen unter der Wahrung ihrer Rechte auf Information, Zugriff, Berichtigung und Löschung ihrer Daten anhören, eine Untersuchung der Beschwerde im erforderlichen Umfang führen und die betroffene Person über den Fortschritt und den Ausgang der Beschwerde informieren;

(f) Untersuchungen über die Verstöße gegen die Datensicherheit führen, die von der PNR-Zentralstelle gemeldet wurden.

Or. fr

Änderungsantrag 738
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die aufgrund *von Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI* eingerichtete nationale Kontrollstelle auch

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die aufgrund *der Richtlinie vom xx.xx.201x des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen*

die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie *erlassenen* Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet überwacht und diesbezüglich eine Beratungsfunktion ausübt. **Die übrigen Bestimmungen des Artikels 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI finden ebenfalls Anwendung.**

bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr eingerichtete nationale Kontrollstelle auch die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet überwacht und diesbezüglich eine Beratungsfunktion ausübt.

Or. en

Änderungsantrag 739
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die aufgrund von Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI eingerichtete Kontrollstelle auch die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet überwacht und diesbezüglich eine Beratungsfunktion ausübt. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI finden ebenfalls Anwendung.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die aufgrund von **Artikel 28 der Richtlinie 46/95/EG und von** Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI eingerichtete Kontrollstelle auch die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet überwacht und diesbezüglich eine Beratungsfunktion ausübt. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI finden ebenfalls Anwendung.

Or. it

Änderungsantrag 740
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die aufgrund von Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI eingerichtete nationale Kontrollstelle auch die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet überwacht und diesbezüglich eine Beratungsfunktion ausübt. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI finden ebenfalls Anwendung.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die aufgrund von Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI eingerichtete nationale Kontrollstelle **bzw. eingerichteten Kontrollstellen** auch die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet überwacht **bzw. überwachen** und diesbezüglich eine Beratungsfunktion ausübt **bzw. ausüben**. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI finden ebenfalls Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 741
Cornelia Ernst, Barbara Spinelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die aufgrund von Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI eingerichtete nationale Kontrollstelle auch die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet **überwacht** und diesbezüglich eine Beratungsfunktion ausübt. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI finden ebenfalls Anwendung.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die aufgrund von Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI eingerichtete nationale Kontrollstelle auch die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsgebiet **überwacht** und diesbezüglich eine **Beratungs- und Durchführungsfunktion** ausübt. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 25 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI finden ebenfalls Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 742
Sylvie Guillaume

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Expertengruppe der PNR-
Zentraleinheiten***

- 1. Eine Expertengruppe wird unter der gemeinsamen Koordinierung von Europol und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten gebildet, um die nationalen Experten und Datenschutzbeauftragten der PNR-Zentralstellen zusammenzubringen. Die Expertengruppe kommt regelmäßig zusammen.***
- 2. Die Expertengruppe fördert vor allem durch den Austausch von bewährten Praktiken die Zusammenarbeit zwischen den PNR-Zentralstellen.***
- 3. Ist eine solche Maßnahme angezeigt, werden die in Artikel 12 genehmigten nationalen Kontrollbehörden und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu den Sitzungen der Expertengruppe geladen.***
- 4. Die Kommission nimmt an den Sitzungen der Expertengruppe als Beobachter teil.***

Or. fr

**Änderungsantrag 743
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die nationale Kontrollstelle

- (a) hat ein Mitspracherecht bei der Berufung und Entlassung des Datenschutzbeauftragten gemäß***

Artikel 3a Absatz 1 und 3;

(b) überprüft alle Fälle unrechtmäßiger Übermittlung von Daten durch die PNR-Zentralstelle an eine zuständige Behörde, die vom Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 4 Absatz 4 gemeldet werden und ergreift geeignete Maßnahmen;

(c) führt in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie regelmäßige Überprüfungen der Datenverarbeitung der PNR-Zentralstelle unter anderem auf Basis von Logs und von der PNR-Zentralstelle bereitgestellten Dokumentationen und Prüfungen vor Ort durch, um den Datenschutz zu kontrollieren und korrekte Datenverarbeitung, sowie die Unversehrtheit der Daten und Sicherheit und Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu gewährleisten;

(d) unterstützt betroffene Personen bei Ausübung ihrer Rechte auf Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung gemäß Artikel 11;

(e) nimmt Beschwerden von betroffenen Personen in Hinblick auf die Ausübung ihrer Rechte auf Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung gemäß Artikel 11 auf, ermittelt in angemessenem Umfang und informiert die betroffene Person über Fortschritt und Ergebnis der Beschwerde;

(f) führt Ermittlungen zu Verstößen gegen die Datensicherheit, die von der PNR-Zentralstelle berichtet werden gemäß Artikel 11 durch.

Or. en

Änderungsantrag 744
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Kontrollstellen sich gegenseitig bei der Umsetzung der Rechte der betroffenen Person auf Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung gemäß Artikel 11 durch die Kontrollstelle des Mitgliedstaates in dem er/sie wohnhaft ist, zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 745
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Expertengruppe der PNR-Zentralstellen

1 Eine Expertengruppe unter der Koordination von Europol soll nationale Experten der PNR-Zentralstellen zusammenbringen. Die Expertengruppe trifft sich regelmäßig am Sitz von Europol.

2 Die Expertengruppe fördert die Kooperation der PNR-Zentralstellen, unter anderem durch den Austausch von bewährten Methoden. Dies beinhaltet bewährte Methoden zur Schaffung neuer Kriterien zur Durchführung von Auswertungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d.

3 Die Kommission wohnt den Treffen der Expertengruppe als Beobachter bei.

Or. en

Änderungsantrag 746
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Kontrollstelle

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist verantwortlich für Beratung zu und Überwachung der Anwendung der Vorgaben aus der vorliegenden Verordnung.

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

Änderungsantrag 747
Marju Lauristin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Befugnisse der nationalen Kontrollstelle

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede nationale Kontrollstelle über die Befugnis verfügt, die PNR-Zentralstelle über einen mutmaßlichen Verstoß gegen die Vorschriften zur Verarbeitung von Fluggastdatensätzen zu informieren und, wenn angemessen, die PNR-Zentralstelle anzuweisen, diesem Verstoß in einer bestimmten Weise abzuhelpen, um den Schutz der betroffenen Person zu verbessern.

Änderungsantrag 748

Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Caterina Chinnici, Anna Hedh, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon, Vilija Blinkevičiūtė

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Aufgaben der nationalen Kontrollstelle

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Kontrollstelle:

(a) die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften sowie deren Durchführungsvorschriften überwacht und deren Anwendung sicherstellt;

(b) sich der Beschwerden betroffener Personen annimmt, die Angelegenheit in angemessenem Umfang untersucht und die betroffenen Personen über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde innerhalb einer angemessenen Frist, vor allem, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Kontrollstelle notwendig ist, unterrichtet;

(c) die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung prüft;

(d) Untersuchungen, Überwachungen und Prüfungen durchführt, entweder auf eigene Veranlassung oder auf Basis einer Beschwerde und die betroffene Person, die eine Beschwerde eingereicht hat, in einem angemessenen Zeitraum über das Ergebnis der Untersuchungen informiert;

(e) relevante Entwicklungen verfolgt, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;

2. Die Kontrollstelle berät auf Antrag jede betroffene Person bei der Wahrnehmung der Rechte, die ihr aufgrund der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zustehen, und arbeitet zu diesem Zweck gegebenenfalls mit den Kontrollstellen anderer Mitgliedstaaten zusammen.

3. Für die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Beschwerden stellt die Kontrollstelle ein Beschwerdeformular zur Verfügung, das elektronisch oder auf anderem Wege ausgefüllt werden kann.

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Leistungen der Kontrollstelle für die betroffene Person kostenlos sind.

5. Bei offensichtlich unverhältnismäßigen Anträgen, insbesondere bei wiederholt gestellten Anträgen, kann die Kontrollstelle eine angemessene Gebühr verlangen. Diese Gebühr übersteigt nicht die Kosten der beantragten Maßnahmen. In diesem Fall trägt die Kontrollstelle die Beweislast für den offensichtlich missbräuchlichen Charakter des Antrags.

Or. en

**Änderungsantrag 749
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12b

**Expertengruppe der
Datenschutzbeauftragten**

1. Eine Expertengruppe soll unter der Koordination des Europäischen Datenschutzbeauftragten die Datenschutzbeauftragten der PNR-Zentralstellen zusammenbringen. Die Expertengruppe trifft sich regelmäßig am

*Sitz des Europäischen
Datenschutzbeauftragten.*

*2. Die Expertengruppe fördert die
Kooperation der PNR-Zentralstellen,
unter anderem durch den Austausch von
bewährten Praktiken. Dies beinhaltet
bewährte Praktiken zur Schaffung neuer
Kriterien zur Durchführung von
Auswertungen gemäß Artikel 4 Absatz 3
Buchstabe d.*

*3. Die in Artikel 12 genannten nationalen
Kontrollstellen und die EU
Grundrechteagentur werden, wenn
angemessen, zu den Treffen der
Expertengruppen eingeladen.*

*4. 3 Die Kommission wohnt den Treffen
der Expertengruppe als Beobachter bei.*

Or. en

Änderungsantrag 750

**Birgit Sippel, Christine Revault D'Allonnes Bonnefoy, Caterina Chinnici, Josef
Weidenholzer, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12b

Befugnisse der nationalen Kontrollstelle

***1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge,
dass jede Aufsichtsbehörde über folgende
Befugnisse verfügt:***

***(a) die PNR-Zentralstelle auf einen
mutmaßlichen Verstoß gegen die
Vorschriften zur Verarbeitung von
Fluggastdatensätzen hinzuweisen und sie
gegebenenfalls anzuweisen, diesem
Verstoß in einer bestimmten Weise
abzuhelfen, um den Schutz der
betroffenen Person zu verbessern;***

***(b) die PNR-Zentralstelle anzuweisen,
dem Ersuchen einer betroffenen Person***

auf Ausübung ihrer im Rahmen dieser Richtlinie geltenden Rechte einschließlich der Rechte gemäß Artikel 11c (neu) bis 11e (neu), wenn ein solches Ersuchen unter Verletzung der Bestimmungen dieser Richtlinie abgelehnt wurde, nachzukommen;

(c) die PNR-Zentralstelle anzuweisen, Informationen auf Grund der Artikel 11b (neu), 11l (neu) und 11m (neu) bereitzustellen;

(e) die PNR-Zentralstelle zu ermahnen oder verwarnen;

(f) die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verarbeitet wurden, anzuordnen und solche Maßnahmen Dritten, an die diese Daten weitergegeben wurden, mitzuteilen;

(g) die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen vorübergehend oder endgültig zu verbieten;

(h) Datenströme zu einem Empfänger in einem Drittland auszusetzen;

2. Jede Kontrollstelle kann Kraft ihrer Untersuchungsbefugnis von der PNR-Zentralstelle folgendes verlangen:

(a) Zugriff auf alle Fluggastdatensätze und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht notwendig sind,

(b) Zugang zu allen Räumlichkeiten einschließlich aller Anlagen und Mittel zur Datenverarbeitung gemäß einzelstaatlichem Recht, wenn es berechnigte Gründe für die Annahme gibt, dass dort Tätigkeiten durchgeführt werden, die die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verletzen, vorbehaltlich einer richterlichen Ermächtigung, soweit diese nach einzelstaatlichem Recht vorgesehen ist.

3. Unbeschadet des Artikels 21 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI stellen

die Mitgliedstaaten sicher, dass keine zusätzlichen Geheimhaltungspflichten auf Betreiben der Kontrollstellen hin erlassen werden.

4. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Sicherheitsüberprüfungen nach einzelstaatlichem Recht für den Zugang zu Verschlusssachen der Geheimhaltungsstufe EU CONFIDENTIAL oder höher vorsehen. Ist nach dem Recht des Mitgliedstaats der betreffenden Kontrollbehörde keine zusätzliche Sicherheitsüberprüfung gefordert, ist dies von allen anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen.

5. Jede Kontrollstelle ist befugt, Verstöße gegen die nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften bei Justizbehörden zur Anzeige zu bringen, sich an Gerichtsverfahren zu beteiligen und vor dem zuständigen Gericht Klage zu erheben.

6. Jede Kontrollstelle hat die Befugnis, bei Ordnungswidrigkeiten Sanktionen zu verhängen.

Or. en

Änderungsantrag 751
Emilian Pavel, Ana Gomes

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum Ablauf eines Jahres nach Annahme der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate nach dem Verfahren gemäß Artikel 14 erfolgen alle von den Fluggesellschaften für die Zwecke dieser Richtlinie vorgenommenen Übermittlungen von PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen auf elektronischem Wege *beziehungsweise* bei technischen Störungen auf jede sonstige geeignete

Geänderter Text

1. Alle von den Fluggesellschaften, *anderen kommerziellen und nicht-kommerziellen Flugbetreibern* für die Zwecke dieser Richtlinie vorgenommenen Übermittlungen von PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen *erfolgen* auf elektronischem Wege *und über einen Datenprozessor, der der auszuführenden Verarbeitung entsprechend über ausreichende technische*

Weise.

Sicherheitsmaßnahmen und entsprechende Organisation verfügt. Bei technischen Störungen ***sollen die PNR-Daten*** auf jede sonstige geeignete Weise ***unter Einhaltung der gleichen Sicherheitsstufe übermittelt werden.*** ***Alle Übermittlungen von PNR-Daten sollen*** bis zum Ablauf eines Jahres nach Annahme der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate nach dem Verfahren gemäß Artikel 14 erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 752
Cornelia Ernst, Barbara Spinelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Bis zum Ablauf ***eines Jahres*** nach Annahme der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate nach dem Verfahren gemäß Artikel 14 erfolgen alle von den Fluggesellschaften für die Zwecke dieser Richtlinie vorgenommenen Übermittlungen von PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen auf elektronischem Wege beziehungsweise bei technischen Störungen auf jede sonstige geeignete Weise.

Geänderter Text

1. Bis zum Ablauf ***von drei Monaten*** nach Annahme der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate nach dem Verfahren gemäß Artikel 14 erfolgen alle von den Fluggesellschaften für die Zwecke dieser Richtlinie vorgenommenen Übermittlungen von PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle auf elektronischem Wege beziehungsweise bei technischen Störungen auf jede sonstige geeignete Weise.

Or. en

Änderungsantrag 753
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bis zum Ablauf eines Jahres nach

Annahme der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate nach dem Verfahren gemäß Artikel 14 erfolgen alle von den Fluggesellschaften für die Zwecke dieser Verordnung vorgenommenen Übermittlungen von PNR-Daten an die PNR-Zentralstelle auf elektronischem Wege beziehungsweise bei technischen Störungen auf jede sonstige geeignete Weise.

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

Änderungsantrag 754 Cornelia Ernst, Barbara Spinelli

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Nach Ablauf **der Einjahresfrist** nach Annahme der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate erfolgen sämtliche von den Fluggesellschaften für die Zwecke dieser Richtlinie vorgenommenen Übermittlungen von PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen in elektronischer Form unter Verwendung sicherer Übermittlungsmethoden in Form zugelassener gemeinsamer Protokolle, die die Datensicherheit während der Übermittlung gewährleisten, sowie unter Verwendung eines unterstützten Datenformats, das die Lesbarkeit der Daten für alle Beteiligten garantiert. Alle Fluggesellschaften sind gehalten, das gemeinsame Protokoll und das Datenformat, das sie für ihre Übermittlungen an die PNR-Zentralstelle zu verwenden gedenken, auszuwählen und beides der PNR-Zentralstelle mitzuteilen.

Geänderter Text

2. Nach Ablauf **von drei Monaten** nach Annahme der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate erfolgen sämtliche von den Fluggesellschaften für die Zwecke dieser Richtlinie vorgenommenen Übermittlungen von PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen in elektronischer Form unter Verwendung sicherer Übermittlungsmethoden in Form zugelassener gemeinsamer Protokolle, die die Datensicherheit während der Übermittlung gewährleisten, sowie unter Verwendung eines unterstützten Datenformats, das die Lesbarkeit der Daten für alle Beteiligten garantiert. Alle Fluggesellschaften sind gehalten, das gemeinsame Protokoll und das Datenformat, das sie für ihre Übermittlungen an die PNR-Zentralstelle zu verwenden gedenken, auszuwählen und beides der PNR-Zentralstelle mitzuteilen.

Änderungsantrag 755
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Nach Ablauf der Einjahresfrist nach Annahme der gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate erfolgen sämtliche von den Fluggesellschaften für die Zwecke dieser Verordnung vorgenommenen Übermittlungen von PNR-Daten an die PNR-Zentralstellen in elektronischer Form unter Verwendung sicherer Übermittlungsmethoden in Form zugelassener gemeinsamer Protokolle, die die Datensicherheit während der Übermittlung gewährleisten, sowie unter Verwendung eines unterstützten Datenformats, das die Lesbarkeit der Daten für alle Beteiligten garantiert. Alle Fluggesellschaften sind gehalten, das gemeinsame Protokoll und das Datenformat, das sie für ihre Übermittlungen an die PNR-Zentralstelle zu verwenden gedenken, auszuwählen und beides der PNR-Zentralstelle mitzuteilen.

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

Änderungsantrag 756
Cornelia Ernst, Barbara Spinelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die erforderlichen technischen Maßnahmen ergriffen werden, damit die gemeinsamen Protokolle und Datenformate innerhalb **eines Jahres** nach ihrer Annahme angewendet werden können.

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die erforderlichen technischen Maßnahmen ergriffen werden, damit die gemeinsamen Protokolle und Datenformate innerhalb **von drei Monaten** nach ihrer Annahme angewendet werden können.

Or. en

Änderungsantrag 757
Birgit Sippel, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Artikel 14

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt („der Ausschuss“). Es handelt sich dabei um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../2011 vom 16. Februar 2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. .../2011 vom 16. Februar 2011.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 758
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Ausschussverfahren

Geänderter Text

Delegierte Rechtsakte

Änderungsantrag 759
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Die** Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt („der Ausschuss“). Es handelt sich dabei um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. .../2011 vom 16. Februar 2011.

Geänderter Text

1. **Gemäß Artikel 290 AEUV wird der Kommission die Befugnis übertragen, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Kriterien gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie sowie die für jede Übermittlung von PNR-Daten durch die Fluggesellschaften an die PNR-Zentralstellen geltenden gemeinsamen Protokolle und unterstützten Datenformate anzunehmen.**

Or. it

Änderungsantrag 760
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. .../2011 vom 16. Februar 2011.**

Geänderter Text

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 761
Sophia in 't Veld

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle zwischen diesen Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

entfällt

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

**Änderungsantrag 762
Anna Maria Corazza Bildt**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens **zwei Jahre** nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle zwischen diesen Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens **ein Jahr** nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle zwischen diesen Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Or. en

Änderungsantrag 763
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle zwischen diesen Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Or. en

Änderungsantrag 764
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

entfällt

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

Änderungsantrag 765
Sophia in 't Veld

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Or. en

**Änderungsantrag 766
Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

entfällt

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

**Änderungsantrag 767
Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten

*innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit,
die sie auf dem unter diese Richtlinie
fallenden Gebiet erlassen.*

Or. en

Änderungsantrag 768
Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16

entfällt

Übergangsbestimmungen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d. h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

Or. en

Begründung

Nicht benötigt, wenn nur zielgerichtet Daten zu Flügen gesammelt werden.

Änderungsantrag 769
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16

entfällt

Übergangsbestimmungen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d. h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 770
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d. h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

entfällt

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

Änderungsantrag 771

Birgit Sippel, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d. h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

entfällt

Änderungsantrag 772

Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum Ablauf der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Frist, d. h. bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die PNR-Daten von mindestens 30 % aller Flüge

gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass zwei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten von mindestens 60 % aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vier Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 die PNR-Daten aller Flüge gemäß Artikel 6 Absatz 1 erfasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 773
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird:

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

Änderungsantrag 774
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Praktikabilität und Notwendigkeit einer Einbeziehung von Flügen innerhalb der EU in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU erheben. Die Kommission legt dem

entfällt

**Europäischen Parlament und dem Rat
binnen zwei Jahren nach Ablauf der Frist
gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht
vor;**

Or. en

**Änderungsantrag 775
Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(a) die Praktikabilität und Notwendigkeit
einer Einbeziehung von Flügen innerhalb
der EU in den Anwendungsbereich dieser
Richtlinie unter Berücksichtigung der
Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die
PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU
erheben. Die Kommission legt dem
Europäischen Parlament und dem Rat
binnen zwei Jahren nach Ablauf der Frist
gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht
vor;** **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 776

**Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García
Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor,
Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Michal Boni,
Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Roberta Metsola, Salvatore
Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(a) die Praktikabilität und Notwendigkeit
einer Einbeziehung von Flügen innerhalb
der EU in den Anwendungsbereich dieser
Richtlinie unter Berücksichtigung der** **entfällt**

Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU erheben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor;

Or. en

Änderungsantrag 777

Birgit Sippel, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Emilian Pavel, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die Praktikabilität und Notwendigkeit einer Einbeziehung von Flügen innerhalb der EU in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU erheben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor; ***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Richtlinie schließt innereuropäische Flüge nicht ein.

Änderungsantrag 778

Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Praktikabilität und Notwendigkeit einer Einbeziehung von Flügen innerhalb der EU in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU erheben; Der Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor;

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 779
Sylvie Guillaume

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Praktikabilität und Notwendigkeit **der Einbeziehung der Flüge innerhalb der EU** in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie **unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die PNR-Daten für Flüge innerhalb der EU erheben**. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor;

a) die Praktikabilität und Notwendigkeit, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie **zu erweitern**. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor;

Or. fr

Änderungsantrag 780
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen vier Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Geänderter Text

(b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen vier Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, **der Notwendigkeit und Proportionalität der Erhebung und Verarbeitung von PNR-Daten für jeden der genannten Zwecke**, der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Or. en

Änderungsantrag 781

Axel Voss, Monika Hohlmeier, Esteban González Pons, Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Jeroen Lenaers, Traian Ungureanu, Alessandra Mussolini, Csaba Sógor, Elissavet Vozemberg, Brice Hortefeux, Nadine Morano, Rachida Dati, Frank Engel, Anna Maria Corazza Bildt, Monica Macovei, Salvatore Domenico Pogliese, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nuno Melo, József Nagy

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen **vier** Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Geänderter Text

(b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen **sieben** Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Änderungsantrag 782
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen vier Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen *sowie* der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Geänderter Text

(b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen vier Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen, der Qualität der vorgenommenen Prüfungen, *sowie von Zahlen, die für jede Kategorie von Straftat die Nutzung von PNR-Daten rechtfertigen*. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Or. en

Änderungsantrag 783
Birgit Sippel, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Kati Piri, Emilian Pavel, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) *die Funktionsweise* dieser Richtlinie; *hierzu legt sie* dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen *vier* Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer

Geänderter Text

(b) *die Durchführbarkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit* dieser Richtlinie *unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten*. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der

Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen *sowie* der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen, der Qualität der vorgenommenen Prüfungen *und der Wirksamkeit der gemeinsamen Datennutzung zwischen den Mitgliedstaaten*. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten. *Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen zwei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor;*

Or. en

Änderungsantrag 784 **Sylvie Guillaume**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen *vier* Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen *sowie* der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Geänderter Text

b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen *zwei* Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen *und* der Qualität der vorgenommenen Prüfungen *unter Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung*. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Or. fr

Änderungsantrag 785 **Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen **vier** Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Geänderter Text

b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen **zwei** Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor; Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Or. it

Änderungsantrag 786
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen **vier** Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Geänderter Text

b) die Funktionsweise dieser Richtlinie; hierzu legt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen **zwei** Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor; Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der **Wirksamkeit und Notwendigkeit der Übermittlung von PNR-Daten zum Zweck der Verhütung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität**, der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Änderungsantrag 787
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) überprüft die Anwendung dieser Verordnung und legt hierzu dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen drei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 15 Absatz 1 einen Bericht vor. Die Überprüfung erstreckt sich auf alle Aspekte dieser Richtlinie unter besonderer Berücksichtigung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Speicherfristen sowie der Qualität der vorgenommenen Prüfungen. Der Bericht enthält auch die nach Maßgabe von Artikel 18 erhobenen statistischen Daten.

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

Änderungsantrag 788
Sophia in 't Veld, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen dergestalt sind, dass sie drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten oder ihrer Verlängerung eine Darstellung der Notwendigkeit und

Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen erlauben für den Fall, dass diese Richtlinie aufgehoben wird. Dazu erstellen die Mitgliedstaaten eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten, die Zahl falscher Verdachtsmomente, die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen einschließlich Verhaftungen, sowie Verurteilungen und Freisprüche, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 789
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

Begrenzung

Diese Richtlinie tritt nach sieben Jahren außer Kraft. Die Kommission kann die Gültigkeit der Richtlinie mit Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates um einen Zeitraum von weiteren sieben Jahren verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 790
Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Jörg Leichtfried, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer,

Kati Piri, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Péter Niedermüller, Ana Gomes, Emilian Pavel,
Tanja Fajon

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 17a

Begrenzung

Diese Richtlinie tritt nach sieben Jahren außer Kraft. Die Kommission kann die Gültigkeit der Richtlinie um einen Zeitraum von weiteren sieben Jahren verlängern. Die Verlängerung wird nach Zustimmung durch das Europäische Parlament und den Rat durch ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren beschlossen.

Or. en

**Änderungsantrag 791
Sylvie Guillaume**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, **sowie** die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest **die Gesamtzahl der Personen, deren PNR-Daten gesammelt wurden**, die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, **die Zahl der damit einhergehenden tatsächlichen Verurteilungen sowie die**

Zahl der Personen, bei denen festgestellt wurde, dass sie zu Unrecht bei der Verwendung der PNR-Daten gekennzeichnet wurden, entnommen werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 792
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, sowie die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die **Gesamtzahl der Personen, deren PNR-Daten erhoben und übermittelt wurden**, die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, **sowie die Zahl der Verurteilungen, die unter anderem dank der Nutzung von PNR-Daten zustande kamen, und die Gesamtzahl der „falschen Treffer“** entnommen werden können.

Or. it

Änderungsantrag 793
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, **sowie** die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, **und die Zahl der tatsächlichen strafrechtlichen Verurteilungen, die sich daraus ergeben haben**, entnommen werden können

Or. en

Änderungsantrag 794
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, **sowie** die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität beteiligt sein könnten, **die Zahl falscher Verdachtsmomente**, die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen **einschließlich Verhaftungen, Verurteilungen und Freisprüche**, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

Änderungsantrag 795**Birgit Sippel, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Péter Niedermüller, Ana Gomes, Tanja Fajon****Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, **sowie** die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder **einer bestimmten Art** schwerer **grenzüberschreitender** Kriminalität beteiligt sein könnten, die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, **und die Zahl der strafrechtlichen Verurteilungen, die sich aus diesen Maßnahmen ergeben haben**, entnommen werden können.

Änderungsantrag 796**Cornelia Ernst, Barbara Spinelli****Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer

terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer Kriminalität beteiligt sein könnten, *sowie* die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer ***grenzüberschreitender*** Kriminalität beteiligt sein könnten, sowie die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, ***und die Zahl der strafrechtlichen Verurteilungen, die sich daraus ergeben haben je begangener Straftat und die Qualität der vorab festgelegten Kriterien der Auswahl der Flüge***, entnommen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 797
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission erstellt eine Statistik zu den PNR-Daten, die an die PNR-Zentralstellen übermittelt wurden. Ihr sollten pro Fluggesellschaft und Flugziel zumindest die Zahl der gemäß Artikel 4 Absatz 2 ermittelten Personen, die an einer terroristischen Straftat oder einem Akt schwerer grenzüberschreitender Kriminalität beteiligt sein könnten, die Zahl falscher Verdachtsmomente, die Zahl der sich daran anschließenden Strafverfolgungsmaßnahmen einschließlich Verhaftungen, Verurteilungen und Freisprüche, bei denen auf die PNR-Daten zurückgegriffen wurde, entnommen werden können.

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

Änderungsantrag 798
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Statistik darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Sie wird der Kommission einmal jährlich übermittelt.

Geänderter Text

2. Die Statistik darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Sie wird der Kommission, **dem Europäischen Parlament und dem Rat** einmal jährlich übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 799
Birgit Sippel, Caterina Chinnici, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Péter Niedermüller, Ana Gomes, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Statistik darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Sie wird der Kommission einmal jährlich übermittelt.

Geänderter Text

2. Die Statistik darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Sie wird der Kommission **und dem Europäischen Parlament** einmal jährlich übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 800
Cornelia Ernst, Barbara Spinelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Statistik darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Sie

Geänderter Text

2. Die Statistik darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Sie

wird *der Kommission* einmal jährlich
übermittelt.

wird einmal jährlich *veröffentlicht*.

Or. en

Änderungsantrag 801
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2a. Die Statistik darf keine
personenbezogenen Daten enthalten.***

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

Änderungsantrag 802
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***-1. Diese Richtlinie gilt unbeschadet des
Rahmenbeschlusses 2008/977/JI und
jeglicher zukünftiger Rechtsprechung zur
Verarbeitung personenbezogener Daten
zum Zwecke der Ermittlung und
Verhinderung von Straftaten.***

Or. en

Änderungsantrag 803
Sophia in 't Veld

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Es steht den Mitgliedstaaten frei, die bei Annahme dieser Verordnung untereinander geltenden bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte oder Vereinbarungen über den Austausch von Informationen zwischen zuständigen Behörden auch weiterhin anzuwenden, soweit diese mit dieser Verordnung vereinbar sind.

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

**Änderungsantrag 804
Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Richtlinie gilt unbeschadet etwaiger Verpflichtungen der Union aufgrund bilateraler und/oder multilateraler Übereinkünfte mit Drittstaaten.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 805
Emil Radev**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Überprüfung der Passagiere im Rahmen dieser Richtlinie darf nicht das Einreiserecht von Personen beeinträchtigen, die das Recht der freien Einreise in den betreffenden Mitgliedstaat genießen wie in Richtlinie 2004/38/EG festgelegt und findet, soweit zutreffend, in Übereinstimmung mit Verordnung (EG) Nr. 562/2006 statt.

Or. en

Begründung

Die Überprüfung von Passagieren darf nicht zu Einschränkungen von Personen führen, die Freizügigkeit und das Recht, in die EU einzureisen, genießen. Die Freizügigkeitsrichtlinie und die Schengen-Verordnung müssen eingehalten werden.

Änderungsantrag 806
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Verordnung gilt unbeschadet etwaiger Verpflichtungen und Zusagen der Union aufgrund bilateraler und/oder multilateraler Übereinkünfte mit Drittstaaten.

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

Änderungsantrag 807
Cornelia Ernst, Barbara Spinelli

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die Richtlinie gilt nach ihrem in Kraft treten fünf Jahre lang, danach verliert sie ihre Rechtswirksamkeit. Die Kommission kann dem Parlament und dem Rat in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einen überarbeiteten Vorschlag vorlegen.

Or. en

**Änderungsantrag 808
Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

**Änderungsantrag 809
Sophia in 't Veld, Fredrick Federley**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20a

Verfallsklausel

Die Richtlinie läuft automatisch vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten und vier Jahre nach jeder Verlängerung aus. Der Rat und das Europäische Parlament können nach einem Vorschlag der Kommission die Richtlinie um vier Jahre verlängern.

Or. en

Änderungsantrag 810
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20a

Verfallsklausel

Diese Richtlinie gilt bis Dezember 2020.

Auf Grundlage einer erneuten Überprüfung gemäß Artikel 17 gilt sie vorbehaltlich der Möglichkeit der Verlängerung dieser Richtlinie durch das Europäische Parlament und den Rat.

Or. it

Änderungsantrag 811
Sophia in 't Veld, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20b

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen alle vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten auslaufen, für den Fall dass diese Richtlinie, ungeachtet der Gründe, aufgehoben wird. In diesem Fall kann die nationale Legislative eine Verlängerung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen für weitere vier Jahre beschließen.

Or. en

Änderungsantrag 812
Sophia in 't Veld, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20c

Die Richtlinie läuft automatisch vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten und vier Jahre nach jeder Verlängerung aus. Der Rat und das Europäische Parlament können nach einem Vorschlag der Kommission die Richtlinie für vier Jahre verlängern.

Or. en

Begründung

Im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine Verordnung.

Änderungsantrag 813
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(6) Alle Arten von
Zahlungsinformationen einschließlich
Rechnungsanschrift**

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 814
Laura Ferrara, Ignazio Corrao**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Ziffer 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Vielflieger-Eintrag

entfällt

Or. it

**Änderungsantrag 815
Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Vielflieger-Eintrag

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 816
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 8**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Vielflieger-Eintrag

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 817

Birgit Sippel, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Vielflieger-Eintrag

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 818

Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Reisebüro/Sachbearbeiter

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 819

Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(11) Angaben über gesplittete/geteilte
Buchungen**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 820

Sylvie Guillaume

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 — Ziffer 12**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft)

entfällt

Or. fr

**Änderungsantrag 821
Cornelia Ernst**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 12**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft)

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 822
Laura Ferrara, Ignazio Corrao

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Ziffer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft)

entfällt

Or. it

Änderungsantrag 823
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei

entfällt

**Änderungsantrag 824
Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 12**

Vorschlag der Kommission

(12) **Allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben** zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft)

Geänderter Text

(12) **Angaben zu** unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft

**Änderungsantrag 825
Birgit Sippel, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 12**

Vorschlag der Kommission

(12) **Allgemeine Hinweise (einschließlich aller verfügbaren Angaben** zu unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem

Geänderter Text

(12) **Angaben zu** unbegleiteten Minderjährigen unter 18 Jahren, wie beispielsweise Name und Geschlecht des Minderjährigen, Alter, Sprache(n), Name und Kontaktdaten der Begleitperson beim Abflug und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden

Minderjährigen steht, Name und Kontaktdaten der abholenden Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft)

Person und Angabe, in welcher Beziehung diese Person zu dem Minderjährigen steht, begleitender Flughafenmitarbeiter bei Abflug und Ankunft

Or. en

Begründung

„Allgemeine Hinweise“ ist zu weit gefasst und könnte sich auf eine viele persönliche und potentiell sensible Informationen beziehen, die die Luftverkehrsgesellschaften sammeln.

**Änderungsantrag 826
Jan Philipp Albrecht**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 13**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(13) Flugscheindaten
(Flugscheinnummer, Ausstellungsdatum,
einfacher Flug (One-way), automatische
Tarifanzeige (Automated Ticket Fare
Quote fields)***

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 827
Sophia in 't Veld**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 14**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(14) Sitzplatznummer und sonstige
Sitzplatzinformationen***

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 828
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(14) Sitzplatznummer und sonstige
Sitzplatzinformationen**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 829
Birgit Sippel, Marju Lauristin, Josef Weidenholzer, Tanja Fajon

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(14) Sitzplatznummer *und sonstige*
Sitzplatzinformationen**

(14) Sitzplatznummer

Or. en

Änderungsantrag 830
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Code-Sharing

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 831
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Vollständige Gepäckangaben

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 832
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(17) Zahl und Namen von Mitreisenden
im Rahmen einer Buchung**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 833
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(18) Etwaige erweiterte Fluggastdaten
(API-Daten)**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 834
Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(19) Historie aller Änderungen in Bezug
auf die unter den Nummern 1 bis 18**

entfällt

aufgeführten PNR-Daten.

Or. en

Änderungsantrag 835
Jan Philipp Albrecht

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19) Historie aller Änderungen in Bezug auf die unter den Nummern 1 bis 18 aufgeführten PNR-Daten.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 836
Kashetu Kyenge, Miltiadis Kyrkos

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Straftat(en):

1 Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,

2 Menschenhandel,

3 sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,

4 illegaler Handel mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen,

5 illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,

6 vorsätzliche Tötung, schwere Körpverletzung,

7 illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,

8 Entführung und Geiselnahme,

9 Diebstahl in organisierter Form oder schwerer Raub,

10 illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,

11 Vergewaltigung,

12 Flugzeug-/Schiffsentführung,

13 Sabotage

14 Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen

Or. en

Begründung

Listen aller Straftaten, die eine Verarbeitung von PNR-Daten rechtfertigen.